



Salzlandkreis

Genehmigungsbescheid

nach § 16b i. V. m. § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

zur Errichtung und dem Betrieb von vier Windenergieanlagen (WEA) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen; Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben, für die nachfolgenden Standorte

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 19	Aschersleben	15	89/1; 89/2
WEA 21	Aschersleben	15	44; 45
WEA 22	Aschersleben	15	61/1; 61/2; 134/62
WEA 23	Aschersleben	15	193
WEA 01	Aschersleben	15	38
WEA 02	Aschersleben	15	47
WEA 03	Aschersleben	15	77
WEA 04	Aschersleben	15	178/75

für die

Sabowind GmbH
Frauensteiner Straße 118
09599 Freiberg

Az.: 70-/32.30.13ASL-50-564/24

vom 24.02.2026

Inhaltsverzeichnis

I.	Entscheidung	4
1.1	Genehmigungsgegenstand	4
1.2	Umfang der Genehmigung	4
1.3	Nebenbestimmungen	5
1.4	Andere behördliche Entscheidungen	5
1.5	Gemeindliches Einvernehmen	5
1.6	Erlöschen der Genehmigung	5
1.7	Aufschiebende Bedingungen	5
1.8	Auflagenvorbehalt	5
1.9	Kostenträger des Verfahrens	5
II.	Antragsunterlagen	5
III.	Nebenbestimmungen	6
3.1	Allgemeine Nebenbestimmungen	6
3.2	Bauordnung- / Brandschutz- / Denkmalschutzrecht	7
3.3	Immissionsschutzrecht	12
3.4	Naturschutzrecht	15
3.5	Bodenschutzrecht	17
3.6	Wasserrecht	18
3.7	Arbeitsschutzrecht	20
3.8	Straßenverkehrsrecht	21
3.9	Luftverkehrsrecht	21
3.10	Bundeswehr	24
3.11	Medienträger	24
IV.	Begründung	25
4.1	Antragsgegenstand	25
4.2	Genehmigungsverfahren	25
4.3	Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen	28
4.4	Entscheidung	45
V.	Hinweise	46
5.1	Raumordnungsrecht	46
5.2	Bauordnung- / Brandschutz- / Denkmalschutzrecht	46
5.3	Naturschutzrecht	48
5.4	Abfallrecht	49
5.5	Bodenschutzrecht	49
5.6	Wasserrecht	51

5.7	Kampfmittelrecht.....	51
5.8	Arbeitsschutzrecht	52
5.9	Straßenverkehrsrecht.....	52
5.10	Luftverkehrsrecht	53
5.11	Medienträger.....	53
VI.	Anhörung	53
VII.	Kosten	54
VIII.	Rechtsbehelfsbelehrung	54
IX.	Anlagen	56

I. Entscheidung

1.1 Genehmigungsgegenstand

Auf der Grundlage der §§ 16b und 19 BImSchG i. V. m. Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) wird auf Antrag der

Sabowind GmbH
Frauensteiner Straße 118
09599 Freiberg

vom 17.07.2024 (eingegangen am 22.07.2024), einschließlich der bis zum 16.12.2025 eingegangenen Unterlagen, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter, entsprechend den unter Anlage 1 gelisteten Antragsunterlagen, inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, sowie nach Maßgabe der im Folgenden unter Abschnitt III festgesetzten Nebenbestimmungen, die immissionschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und dem Betrieb von vier WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) einschließlich der Kranstellflächen und den Rückbau von vier Altanlagen (WEA 01 – 04) im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben für die nachfolgenden Standorte erteilt:

Bezeichnung WKA	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 19	Aschersleben	15	89/1; 89/2
WEA 21	Aschersleben	15	44; 45
WEA 22	Aschersleben	15	61/1; 61/2; 134/62
WEA 23	Aschersleben	15	193
WEA 01	Aschersleben	15	38
WEA 02	Aschersleben	15	47
WEA 03	Aschersleben	15	77
WEA 04	Aschersleben	15	178/75

1.2 Umfang der Genehmigung

Die Genehmigung erstreckt sich auf den vollständigen Rückbau von vier Altanlagen des Typs Vestas V47, 0,66 MW (WEA 01 – 04) und die Errichtung und dem Betrieb von vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte mit folgenden Koordinaten:

WKA		UTM ETRS 89 Z 32	
Nr.	Typ	X	Y
19	N163/6.X NH164	669.727	5.733.398
21	N163/6.X NH164	670.561	5.733.137
22	N163/6.X NH164	670.882	5.732.912
23	N163/6.X NH164	670.311	5.733.433
01	V47/660 NH65	670.196	5.733.570
02	V47/660 NH65	670.487	5.732.898
03	V47/660 NH65	670.107	5.733.326
04	V47/660 NH65	670.229	5.733.015

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten WKA und deren Betriebsweisen aus den aufgeführten Antragsunterlagen gemäß Anlage 1 dieses Bescheids. Die Genehmigung wird nach Maßgabe dieser Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

Erschließungsmaßnahmen außerhalb des Anlagengrundstücks sowie die Netzanbindung werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

1.3 Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnitts III gebunden.

1.4 Andere behördliche Entscheidungen

Die Genehmigung schließt gemäß § 13 BImSchG die Zustimmung nach § 14 Abs. 1 Luftverkehrsgesetz (LuftVG), die Baugenehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) sowie die Eingriffsgenehmigung nach § 17 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) mit ein.

1.5 Gemeindliches Einvernehmen

Das gemeindliche Einvernehmen für den unter Abschnitt I, Nr. 1.1 gelisteten Standorten der WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) in der Gemarkung Aschersleben gilt als erteilt, da eine fristgemäße Äußerung der zuständigen Gemeinde nach § 36 Abs. 2 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) nicht erfolgte.

1.6 Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, sofern nicht innerhalb von drei Jahren nach Bekanntgabe des Bescheides mit der Errichtung oder innerhalb von vier Jahren mit der Inbetriebnahme von mindestens einer Anlage begonnen wurde.

Ferner erlischt die Genehmigung für die jeweilige WKA, wenn diese während eines Zeitraumes von mindestens drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.

1.7 Aufschiebende Bedingungen

Die Genehmigung wird unter den aufschiebenden Bedingungen entsprechend Abschnitt III Nrn. 3.2.2.1, 3.2.2.2, 3.3.1.1 und 3.4.1.1 erteilt.

1.8 Auflagenvorbehalt

Die Genehmigung wird unter den Auflagenvorbehalten entsprechend Abschnitt III Nr. 3.2.1. erteilt.

1.9 Kostenträger des Verfahrens

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens (Gebühren und Auslagen) werden der Antragstellerin auferlegt. Die Kostenfestsetzung erfolgt durch einen gesonderten Bescheid.

II. Antragsunterlagen

Diesem Bescheid liegen die in Anlage 1 – Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen und Ergänzungen - genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III. Nebenbestimmungen

3.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

3.1.1

Die beantragten WKA einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen sind entsprechend den vorgelegten, in Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen inkl. aller Nachreichungen und Ergänzungen, zu errichten und zu betreiben, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind.

3.1.2

Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Unterlagen sind am Betriebsstandort der WKA zu hinterlegen und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.1.3

Die Antragstellerin hat den Baubeginn (Errichtung), die Fertigstellung und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme (Inbetriebnahme) der WKA dem Salzlandkreis, der Untere Immissionsschutzbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form anzuzeigen. Weitere in diesem Bescheid gesetzte Fristen bleiben unberührt.

3.1.4

Mit der Anzeige zur Inbetriebnahme ist der Unteren Immissionsschutzbehörde ein verantwortlicher Ansprechpartner zu benennen, der für den ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage gemäß § 52b BImSchG verantwortlich ist. Jeder Wechsel von Verantwortlichkeiten im Sinne des § 52b BImSchG ist der Genehmigungsbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.5

Die WKA sind nach den Herstellerangaben (Betriebsanleitung, Wartungsheft und dgl.) zu betreiben und zu warten.

3.1.6

Bei der Errichtung und dem Betrieb der WKA sind die einschlägigen Vorschriften sowie der Stand der Technik zu beachten und einzuhalten.

3.1.7

Ein Betreiberwechsel und/oder ein Verkauf der von der Genehmigung erfassten WKA, ist der Unteren Immissionsschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

3.1.8

Mit der Inbetriebnahme der WKA sind mindestens die folgenden Daten über das Fernüberwachungssystem aufzuzeichnen und den zuständigen Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen:

- Windgeschwindigkeiten,
- Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel,
- Betriebsstörungen,
- Betriebsstillstände mit Angabe der Gründe (Sturm, Eisansatz, Natur- /Artenschutz, Schattenwurf, Schallschutz etc.)
- Durchführung von Inspektionen, Instandhaltung- und Wartungsarbeiten.

Diese Daten sind zu sichern, in einem Betriebsbericht zu dokumentieren und mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

3.1.9

Die neuen WKA sind innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen zu errichten.

3.2 Bauordnung- / Brandschutz- / Denkmalschutzrecht

3.2.1 Auflagenvorbehalte

Bauordnungsrecht

Die Untere Bauaufsichtsbehörde behält sich die nachträgliche Aufnahme von Auflagen gemäß § 71 Abs. 3 Satz 1 BauO LSA vor, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis der fortgeführten bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise sowie des Brandschutzes ergeben.

Denkmalschutz

Die Untere Denkmalschutzbehörde (SG 43.3-UD) behält sich vor, Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich im Rahmen des vorgeschalteten Dokumentationsverfahrens neue Anhaltspunkte ergeben.

3.2.2 Aufschiebende Bedingungen

Bauordnungsrecht

3.2.2.1

Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises ein geeignetes Sicherungsmittel zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA zu übergeben.

Die Sicherheitsleistung kann z. B. durch Übergabe einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage oder durch eine Bareinzahlung erbracht werden.

Die Höhe der Sicherheitsleistung wird auf 366.000,00 € je WKA (Angabe vom Bauherren) festgesetzt.

Mit den Bauarbeiten der WKA darf erst begonnen werden, wenn das Sicherungsmittel für die betreffende WKA als geeignet anerkannt und hinterlegt ist.

Bemerkung:

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die o. g. Bedingung (Nr. 3.2.2.1) erfüllt ist.

Wird vorher mit der Bauausführung begonnen, kommt dies einer ungenehmigten Bauausführung gleich und stellt eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 62 Abs. 1 BlmSchG dar. Die Bauarbeiten können dann auf der Grundlage des § 78 Abs. 1 Nr. 1 BauO LSA untersagt werden.

Denkmalschutz

3.2.2.2

Um die Grundlage für die denkmalrechtliche Genehmigung zu schaffen und die Vorgaben für die Dokumentation zu ermöglichen, ist vor der Durchführung der o. g. Maßnahme eine

Untersuchung und Dokumentation der archäologischen Befunde und Funde in den durch Bodeneingriffe in Anspruch genommenen Bereichen durchzuführen.

Zwischen Ihnen als Veranlasser der Maßnahme und dem Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt (LDA) ist vor Beginn der Maßnahme eine verbindliche Vereinbarung zur Durchführung der erforderlichen Kontrolle sowie zur archäologischen Untersuchung und Dokumentation zu treffen.

Die Vereinbarung ist der Unteren Denkmalschutzbehörde umgehend nach Vertragsschluss in Kopie vorzulegen.

3.2.3 Auflagen

Bauordnungsrecht

3.2.3.1

Der Prüfbericht Nr. R049/25 vom 22.05.2025 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit, Herrn Dipl.-Ing. Jörg-Peter Rewinkel aus Magdeburg bildet die Grundlage für die nachstehend aufgeführten Auflagen und Hinweise. Der Prüfbericht wird diesem Bescheid informativ beigelegt und ist nicht Bestandteil der Genehmigung.

3.2.3.2

Die statischen Nachweise der Anschlusspunkte von Turmeinbauten (Arbeitsbühnen, Leitern, Befahrenrichtungen etc.) an den Türmen gehören nicht zum Inhalt der Typenprüfung (3451400-172-d Rev. 4 vom 21.11.2023). Diese Nachweise sind noch zur Prüfung oder es ist ein typengeprüfter Bericht zur Einsicht vorzulegen.

3.2.3.3

Für die Ausführung von Schweißarbeiten ist vom Herstellungs- und Montagebetrieb eine Bescheinigung über die Eignung des Betriebs über ein Schweißzertifikat nach DIN EN 1090-1 für die Ausführungsklasse EXC3 vorzulegen.

3.2.3.4

Die Ausführung hat gemäß dem Prüfbescheid zur Typenprüfung zu erfolgen. Die Einhaltung ist nach Fertigstellung durch Fachunternehmer- bzw. Konformitätserklärungen zu bestätigen.

3.2.3.5

Am Standort der WKA WEA 23 ist gemäß Baugrundgutachten (Nr. 24/021 vom 23.05.2024) eine Maßnahme zur Baugrundverbesserung auszuführen. Es ist ein Bettungspolster aus trag- und verdichtungsfähigem Material von ca. 30 cm einzubauen.

3.2.3.6

Am Standort der WKA WEA 19 und WEA 21 sind gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. 24/021 vom 23.05.2024) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung mittels Gründungspolster von $d = 2,10$ m oder Rüttelstopfverdichtung von mindestens 3,00 m erforderlich.

3.2.3.7

Am Standort der WKA WEA 22 ist gemäß dem Baugrundgutachten (Nr. 24/021 vom 23.05.2024) Maßnahmen zur Baugrundverbesserung mittels Rüttelstopfverdichtung von mindestens 16,00 m erforderlich.

3.2.3.8

Die Herstellung von Rüttelstopfsäulen ist durch die Spezialtiefbaufirma zu dokumentieren. Die Freigabe der Rüttelstopfverdichtung erfolgt durch den Baugrundsachverständigen.

Die Dokumentation sowie eine Geotechnische Stellungnahme sind dem Prüflingenieur vor der Betonage der Fundamente zur Einsicht vorzulegen.

3.2.3.9

Nach Beendigung der Ausschachtungsarbeiten sowie der vorgenannten Maßnahmen ist dem Prüflingenieur eine Erklärung des Bodengutachters vorzulegen, in der bescheinigt wird, dass die in der statischen Berechnung angenommenen Bodenkennwerte (Bodenpressungen, erforderliche Drehsteifigkeiten etc.) nach Vergleich mit den örtlich angetroffenen Baugrundverhältnissen beziehungsweise den Maßnahmen zur Baugrundverbesserung zulässig sind. Gegebenenfalls können weitere Maßnahmen zur Baugrundverbesserung erforderlich werden.

3.2.3.10

Bei den statischen Nachweisen wurde die Erdauflast auf dem Fundament berücksichtigt und darf nicht entfernt werden. Die Trockenwichte muss mindestens 18,0 kN/m² betragen.

3.2.3.11

Während der Herstellung des Spannbetonturmes ist die Bauausführung und der Einbau der Spannglieder lückenlos im Rahmen der Eigenüberwachung der ausführenden Firma zu kontrollieren und zu dokumentieren.

3.2.3.12

Bei der Herstellung der Betonfertigteile sind die Bestimmungen der DIN EN 13369:2018-09 zu beachten. Die Anforderung an Personal, Unternehmen und Baustelle sowie an die Güte der Baustoffe gemäß DIN EN 13670:2011-03 sind zu beachten.

3.2.3.13

Nach Beendigung der überwachungspflichtigen Betonarbeiten (Beton der Überwachungs-klasse 2) sind die Ergebnisse aller Druckfestigkeitsprüfungen nach Anhang NB dem Prüflingenieur und der fremdüberwachenden Stelle nach Anhang ND zu übergeben.

3.2.3.14

Das Bauunternehmen muss den Nachweis erbringen, dass es über Fachkräfte mit besonderer Sachkunde und Erfahrung sowie über die gerätemäßige Ausstattung für einen ordnungsgemäßen Einbau des Betons der Überwachungsklassen 2 verfügt. Das Bauunternehmen hat die Angaben nach DIN 1045-3 ND.1 (2) der Überwachungsstelle schriftlich mitzuteilen.

3.2.3.15

Die Ausführungszeichnungen für die Fundamente und Türme liegen nicht vor. Die typengeprüften Zeichnungen sind noch zur Einsicht und für die anschließende Bauüberwachung digital einzureichen.

3.2.3.16

Die bauaufsichtliche Prüfung des Standsicherheitsnachweises schließt die Bauüberwachung ein. Hierzu ist der Prüflingenieur rechtzeitig zu relevanten Bauabnahmen sowie zur Schlussabnahme einzuladen.

3.2.3.17

Der Baubeginn und die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind dem Salzlandkreis, 43 Bauordnung (Untere Bauaufsichtsbehörde) anzuzeigen (§ 81 BauO LSA).

3.2.3.18

Die antragsgegenständlichen WKA ist mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennungssystem auszurüsten. Bei möglichem Eisansatz und bei der Gefahr eines möglichen Eisabwurfs ist die Anlage in Ruhestellung zu halten.

3.2.3.19

Die WKA dürfen erst nach abschließender Überprüfung der ordnungsgemäßen Errichtung und sicheren Benutzung entsprechend § 81 BauO LSA dauerhaft in Betrieb genommen werden. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit der Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachterlichen Stellungnahmen sowie die bauordnungsrechtlichen Auflagen des Genehmigungsbescheides erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit den in der statischen Berechnung (Typenstatik) zu Grunde liegenden WKA identisch sind, ist vorzulegen.

3.2.3.20

Die Betreiberin hat eine länger andauernde Stilllegung oder eine dauerhafte Nutzungsaufgabe der Anlage anzuzeigen. Bei einem zusammenhängenden Zeitraum von 12 oder mehr Monaten in der die Anlagen keinen Strom erzeugen, ist von einer dauerhaften Aufgabe der Nutzung auszugehen.

3.2.3.21

Der Standort der einzelnen WKA ist nach Fertigstellung durch einen öffentlich bestellten Vermessungsingenieur oder das Katasteramt einzumessen.

Brandschutz

3.2.3.22

Die Zufahrt zu den WKA ist gemäß der „Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr“ in der Fassung von Februar 2007 auszuführen.

3.2.3.23

Die WKA sind eindeutig zu kennzeichnen. Die Kennzeichnung der WKA sind so am Turm anzubringen, dass diese bereits von Weitem bei der Anfahrt für die Feuerwehr gut erkennbar sind.

3.2.3.24

Sind betriebliche Unterlagen zum Brandschutz aus vorherigen Baumaßnahmen im Windpark vorhanden, sind diese nach Fertigstellung zu aktualisieren.

3.2.3.25

Für den Windpark ist ein Feuerwehrübersichtsplan nach DIN 14095 zu erstellen bzw. zu aktualisieren, mit der Brandschutzdienststelle des Salzlandkreises abzustimmen und anschließend der örtlich zuständigen Feuerwehr zu übergeben. Auf dem Übersichtsplan ist die Anlage mit der Bezeichnung der WKA zu versehen. Weiterhin ist der Anlage die Standortinformation im WG S 84 Format (Grad, Minute und Sekunde) zuzuordnen.

3.2.3.26

Die Feuerlöscher sind alle 2 Jahre einer regelmäßigen Überprüfung durch einen Sachkundigen zu unterziehen. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

3.2.3.27

Für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung mit Sicherheitszeichen sind die in Deutschland üblichen Zeichen nach DIN EN ISO 7010, technische Regel für Arbeitsstätten - ASR A1.3 „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ (ASR A1.3), zu verwenden.

3.2.3.28

Im Übrigen sind die Vorgaben aus der „örtlichen Anpassung eines Brandschutzkonzeptes [...] am Standort 06449 Aschersleben" vom 02.07.2024 sowie aus dem, „Brandschutzkonzept" von Nordex (E0004002308, Rev. 08) vom 30.03.2023 zu beachten und umzusetzen.

Denkmalschutz

3.2.3.29

Die für die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde sind so einzumessen, dass sie in die Landeskoordinaten eingepasst werden können.

3.2.3.30

Die sich im Bereich der Maßnahme zeigenden archäologischen Befunde sind im Planum fachgerecht zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren. Danach sind die Befunde durch fachgerechte Schnitte und die Anlage von Profilen hinsichtlich ihrer Ausdehnung und Qualität zu untersuchen. Auch die Profile müssen zeichnerisch und fotografisch dokumentiert werden. Für die Erstellung des Planums und der Profile sind geeignete Feingeräte zu verwenden. Schnitte und Profile sind maximal bis zu der durch die Bodenaustauschmaßnahme erforderlichen Tiefe zuzüglich einer vom Einzelbefund abhängigen Dokumentationstiefe anzulegen.

3.2.3.31

Der Bodenaushub und die Befunde sind nach archäologischen Funden zu durchsuchen. Diese müssen fachgerecht gereinigt und aufgelistet werden, so dass eine Inventarisierung der Funde möglich ist.

3.2.3.32

Besondere archäologische Funde - z. B. Bestattungen - sind einzumessen und gegebenenfalls im Detail gesondert zeichnerisch und fotografisch zu dokumentieren.

3.2.3.33

Eine restauratorische Konservierung der geborgenen Funde hat bei fachlichem Erfordernis zu erfolgen.

3.2.3.34

Nach Abschluss der Geländetätigkeit ist nach gegenwärtigem wissenschaftlichen Standard [gültig sind die Grabungsstandards des LDA, Abteilung Bodendenkmalpflege, zuzüglich der Detailabsprachen zu Besonderheiten der jeweiligen Fundstelle] ein Grabungsbericht zu erstellen.

3.2.3.35

Die Durchführung der Dokumentation und die Anfertigung des Grabungsberichtes sind durch das LDA oder deren Beauftragten durchzuführen.

3.3 Immissionsschutzrecht

3.3.1 Geräuschimmissionen

3.3.1.1 Aufschiebende Bedingung zum Nachtbetrieb

Der Betrieb der 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m während der Nachtzeit (22:00 - 06:00 Uhr) ist erst dann zulässig, wenn messtechnisch durch eine bekannt gegebene Messstelle gemäß § 29b BImSchG auf Grundlage der „Technischen Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“ (FGW-Richtlinie) in der derzeit gültigen Fassung, nachgewiesen wird, dass die beauftragten Schalleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % mindestens eingehalten werden. Der Nachweis kann auch von baugleichen Anlagen anderer Standorte erfolgen.

Aufgrund von großen Unsicherheiten bei Immissionsmessungen empfiehlt es sich, emissionsseitige Messungen gemäß o. g. FGW-Richtlinie vorzunehmen.

Werden bei der emissionsseitigen Messung nicht alle messtechnisch ermittelten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % (gemäß den Nebenbestimmungen zur Betriebsfahrweise Schall im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)) eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionsaufpunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024 abgebildet ist.

Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung des Wind-BINs, welche immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugen, anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) gemäß Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024 nicht überschreiten.

Der Nachtbetrieb der 4 WKA ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch die Untere Immissionsschutzbehörde in den beauftragten Betriebsmodi zulässig.

3.3.1.2 Überwachungsmessung

Überwachungsmessungen sind durch eine nach § 29b BImSchG zugelassene Messstelle auf Grundlage der FGW-Richtlinie (in der derzeit gültigen Fassung) durchzuführen.

Der Nachweis eines genehmigungskonformen Betriebs ist dann erbracht, wenn die an der zu errichtenden WKA messtechnisch bestimmten Oktavschalleistungspegel $L_{o,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Schalleistungspegel die in den Nebenbestimmungen

zur Betriebsfahrweise Schall im Tages- (06:00 - 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) festgelegten Oktavschalleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % nicht überschreiten.

Vor Durchführung der Messung ist das Messkonzept mit dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde abzustimmen.

Werden nicht alle Werte der Oktavschalleistungspegel $L_{w,Okt}$ [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 % eingehalten, kann der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs über eine erneute Ausbreitungsrechnung der betroffenen WKA erbracht werden. Diese Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell durchzuführen, welches in der Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024 zum Genehmigungsantrag angewendet wurde. Als Eingangsdaten sind die gemessenen Oktavschalleistungspegel $L_{w,Okt}$, Vermessung pro BIN mit dem höchsten gemessenen Summenschalleistungspegel zuzüglich des 90 % - Konfidenzintervalls der Messunsicherheit anzusetzen.

Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m die Beurteilungspegel L_r der oberen Vertrauensbereichsgrenze der Zusatzbelastung im Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr) gemäß Tabelle 7 der Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024 nicht überschreiten.

3.3.1.3 Konformitätsbescheinigung

Spätestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WKA ist dem Salzlandkreis, Untere Immissionsschutzbehörde durch eine Herstellerbescheinigung zu belegen, dass die jeweils errichtete WKA in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit der Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde lag.

3.3.1.4 Betriebsfahrweise Schall im Tages- (06:00 - 22:00 Uhr) und Nachtzeitraum (22:00 - 06:00 Uhr)

Der Betrieb der beantragten 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m im Tageszeitraum (06:00 - 22:00 Uhr) kann unter Vollastbedingungen (WEA 19, 21-23 = Betriebsmodus 0) gefahren werden.

WEA 19, 21-23 Nordex N163/6.X mit STE (NH 164 m), Tageszeitraum 06:00 - 22:00 Uhr									
Betriebsmodus 0, 7.000 kW									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
$L_{w,Okt}$ [dB(A)]	88,6	96,2	98,3	99,5	101,3	102,0	96,4	82,0	107,4
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
$L_{e,max,Okt}$ [dB(A)]	90,3	97,9	100,0	101,2	103,0	103,7	98,1	83,7	109,1
$L_{o,Okt}$ [dB(A)]	90,7	98,3	100,4	101,6	103,4	104,1	98,5	84,1	109,5

Während des Nachtzeitraums (22:00 - 06:00 Uhr) sind für die beantragten 4 WKA folgende Einzahlwerte des Schalleistungspegels sowie das dazugehörige Oktavspektrum [Lo,Okt [dB(A)] = obere Vertrauensgrenze der Schalleistungspegel von 90 %] in folgenden Modi zulässig:

WEA 19, Nordex N163/6.X mit STE (NH 164 m), Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr									
Betriebsmodus 13, 4.230 kW									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _{w,Okt} [dB(A)]	81,0	88,6	90,7	91,9	93,7	94,4	88,8	74,4	99,8
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	82,7	90,3	92,4	93,6	95,4	96,1	90,5	76,1	101,5
Lo,Okt [dB(A)]	83,1	90,7	92,8	94,0	95,8	96,5	90,9	76,5	101,9

WEA 21-23, Nordex N163/6.X mit STE (NH 164 m) Nachtzeitraum 22:00 – 06:00 Uhr									
Betriebsmodus 12, 4.520 kW									
Frequenz [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000	Summe
L _{w,Okt} [dB(A)]	81,5	89,1	91,2	92,4	94,2	94,9	89,3	74,9	100,3
berücksichtigte Unsicherheiten: Typvermessung $\sigma_R = 0,5$ dB(A) Serienstreuung $\sigma_P = 1,2$ dB(A) Prognosemodell $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB(A) Gesamtunsicherheit $\sigma_{ges} = 2,1$ dB(A)									
Le,max,Okt [dB(A)]	83,2	90,8	92,9	94,1	95,9	96,6	91,0	76,6	102,0
Lo,Okt [dB(A)]	83,6	91,2	93,3	94,5	96,3	97,0	91,4	77,0	102,4

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze Lo,Okt [dB(A)] stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden. Sie gelten zudem als Vorbelastung für nachfolgende, zu genehmigende WKA.

3.3.1.5 Tonale/impulshaltige Geräusche

Die Betriebsgeräusche der 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m dürfen an den nächstgelegenen schutzbedürftigen Nutzungen (maßgebliche Immissionsorte gemäß Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024, Tabelle 6) keine nach Sechster Allgemeiner Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) immissionswirksamen tonalen oder impulshaltigen Auffälligkeiten im Frequenzspektrum aufweisen.

3.3.1.6 Tieffrequente Geräusche

Die von den 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m ausgehenden tief-frequenten Geräuschanteile im Frequenzbereich unter 90 Hz, dürfen in den am stärksten betroffenen Wohnräumen bei geschlossenen Fenstern und Türen keine Einzeltöne

hervorrufen, die die Anhaltswerte des Beiblatts 1 der DIN 45680 (Ausgabe 03-1997) überschreiten.

3.4 Naturschutzrecht

3.4.1 Aufschiebende Bedingung

3.4.1.1

Der Unteren Naturschutzbehörde ist vor Baubeginn, die im landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP, Stand 07.11.2025 ergänzt mit dem 1. Nachtrag vom 28.11.2025) dargestellten Maßnahmen vertraglich nachzuweisen.

3.4.2 Auflagen

3.4.2.1

Vor Baubeginn ist der Unteren Naturschutzbehörde für die Fläche, auf der die Pflanzungen und die Unterhaltung der Ausgleichsmaßnahmen realisiert werden sollen (Streuobstwiese, in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 57/1), der Vertrag zur rechtlichen Sicherung der Fläche für die Dauer des Betriebes der Anlage vorzulegen.

Andernfalls ist ein Baubeginn nur dann möglich, wenn eine Sicherheitsleistung in Form einer auf den Salzlandkreis ausgestellten, unbefristeten, selbstschuldnerischen Bankbürgschaft unter Verzicht auf die Einrede der Vorklage oder in Form einer Bareinzahlung i. H. v. 89.000,00 € (Einzelnachweis 1 Nachtrag, Seite 7, Tabelle 2) erbracht wurde. Die Bürgschaft wäre nach Herstellung der Ersatzmaßnahme wie nachfolgend beschrieben zurückzugeben.

Von der Gesamtsumme wird, nach entsprechender Abnahme die Ablösung wie folgt gestaffelt:

- | | |
|--|------|
| - Nach Abnahme der Fertigstellungspflege der Pflanzungen | 70 % |
| - Abnahme der Entwicklungspflege | 20 % |
| - Sicherung der Unterhaltungspflege | 10 % |

3.4.2.2

Die zur Bebauung vorgesehenen landwirtschaftlichen Nutzflächen sind vor der Freimachung des Baufeldes durch ein fachlich kompetentes Ingenieurbüro auf das Vorkommen des Feldhamsters und des Maulwurfs zu untersuchen. Hierbei ist der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises Gelegenheit zu geben, sich an den Kontrollen zu beteiligen. Die Kontrolle ist zu dokumentieren und der Naturschutzbehörde vorzulegen.

3.4.2.3

Die Ausgleichsflächen zum Hamsterschutz sind gemäß der Ergänzung zum LBP in der Gemarkung Hecklingen gemäß des Nachtrages vom 28.11.2025 umzusetzen, wobei die Fläche auf dem gesamten Grundstück versetzt werden kann. Die Flächen sind dauerhaft für den Zeitraum des Betriebes der WKA zu sichern und vorzuhalten.

3.4.2.4 Abschaltzeiten Fledermausschutz

Zum Schutz von Fledermäusen sind folgende Abschaltparameter einzuhalten:

- fledermausfreundliche Betriebszeiten in der Zeit vom 01.04.-15.11. eines Jahres
- Tageszeit: 1 h vor Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang
- Cut-In Windgeschwindigkeit: nach Monat, Nachtzehntel und Rotorblattdurchmesser (siehe Tabelle 1 unten)

- Temperatur: $\geq 10^{\circ}\text{C}$
- keine Abschaltung bei > 5 mm Niederschlag in 5 Minuten (Starkniederschlag) und/oder nicht $> 0,5$ mm Niederschlag/Stunde in 6 ununterbrochenen Stunden (Dauerregen) - Nach MULE (2018)
- Abgabe jährlicher Abschaltprotokolle nach Nachtzehnteln an die Untere Naturschutzbehörde des Salzlandkreises (in Form einer Exceltabelle mit allen notwendigen Daten zur Überprüfung mit Probat-Inspector)
- Optional: Betriebszeitenanpassung mittels 2-jährigen Gondelmonitorings (ganzjährig) und ProBat-Analyse

Cut-In Windgeschwindigkeiten (m/s)								
Naturraum: Nordostdeutsches Tiefland								
Rotordurchmesser: 160 m								
erlaubte Schlagopferanzahl: < 1 Individuen pro Jahr								
Nachtzehntel	Monat							
	4	5	6	7	8	9	10	11
-0.15-0	3.8	4.9	5.6	6.1	6.0	5.7	5.7	4.6
0-0.1	5.2	6.4	7.1	7.5	7.5	7.1	7.1	6.2
0.1-0.2	5.7	6.8	7.6	7.8	7.8	7.5	7.5	6.5
0.2-0.3	5.4	6.5	7.3	7.5	7.6	7.3	7.3	6.2
0.3-0.4	5.4	6.5	7.3	7.4	7.5	7.3	7.3	6.1
0.4-0.5	5.4	6.5	7.2	7.4	7.4	7.3	7.3	6.0
0.5-0.6	5.1	6.3	6.8	7.1	7.0	6.9	6.9	5.7
0.6-0.7	5.2	6.3	6.9	7.1	7.0	6.9	6.9	5.8
0.7-0.8	4.7	5.9	6.5	6.8	6.6	6.5	6.5	5.4
0.8-0.9	4.5	5.8	6.4	6.8	6.6	6.5	6.5	5.4
0.9-1	3.3	4.5	5.1	5.6	5.4	5.4	5.4	4.2

Abb. 1: Abschaltzeiten nach Dietz et al. 2024 (Anhang A.5, S. 104).

Quelle: Dietz, M., Fritzsche, A., Johst, A. & Ruhl, N. (2024): Fachempfehlung für eine bundesweite Signifikanzschwelle für Fledermäuse – Bewertung der derzeitigen Signifikanzschwelle für Fledermäuse und Windenergieanlagen. BfN-Schriften 682, 112 S. DOI: <https://doi.org/10.19217/skr682>

3.4.2.5

Für den Fall, dass ein Monitoring gemäß der naturschutzrechtlichen Hinweisen und durch einen qualifizierten Fachgutachter mit nachweislichen Erfahrungen im Fledermausmonitoring durchgeführt werden sollte, können die festgelegten Abschaltbedingungen jeweils an die Ergebnisse des Monitorings angepasst werden.

3.4.2.6

Nach Abschluss des zweiten Monitoring-Jahres kann der endgültige Abschaltalgorithmus nachträglich mit Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises optimiert werden. Die WKA ist dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

Erforderliche Abweichungen bedürfen vor Ausführung einer Genehmigung des Salzlandkreises.

3.4.2.7

Die Realisierung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist zu dokumentieren. Einmal pro Jahr zum 31.12. ist der Unteren Naturschutzbehörde über den Realisierungsstand Bericht zu

erstatten. Die jährliche Berichterstattung wird für eine Zeit von zunächst fünf Jahren nach Realisierungsbeginn festgelegt und kann in Abhängigkeit vom Stand der Maßnahmen verlängert werden.

3.5 Bodenschutzrecht

3.5.1

Es ist eine bodenkundliche Baubegleitung gemäß DIN 19639 für die Bauphase und dem späteren Rückbau der vier neu zu errichtenden WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) und für die Rückbaumaßnahme der vier Altanlagen (WEA 01 - 04) zu beauftragen. Durch die bodenkundlichen Baubegleitung ist die Einhaltung der im Bodenschutzkonzept sowie im LBP aufgeführten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu kontrollieren sowie die Bodenverwertung fachgutachterlich begleiten zu lassen.

3.5.2

Die mit der bodenkundlichen Baubegleitung beauftragte Person muss über die notwendige Sach- und Fachkunde verfügen und ist der unteren Bodenschutzbehörde mindestens 14 Tage vor Beginn der Baumaßnahme zu benennen.

3.5.3

Die Ergebnisse der bodenkundlichen Baubegleitung sind der unteren Bodenschutzbehörde jeweils spätestens 8 Wochen nach Abschluss der Arbeiten zum Rückbau der vier Altanlagen (WEA 01 - 04), nach Errichtung der vier neuen WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) sowie dem späteren Rückbau der WEA 19, 21, 22 und 23 in Form eines Abschlussberichtes zu übergeben. In den jeweiligen Abschlussberichten sind die Ergebnisse der bodenkundlichen Überwachung (Erdbauarbeiten, Bodenverwertung und festgestellte Mängel) zu dokumentieren.

3.5.4

Sollten bei den anstehenden Erdbauarbeiten/Baumaßnahmen Belastungen des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen festgestellt werden, die eine schädliche Bodenveränderung oder einen Altlastenverdacht vermuten lassen (erkennbar durch z. B. auffällige Bodenfärbung, Ölverunreinigungen, stechender Geruch, untypische Bodenbestandteile wie Abfälle usw.), sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Untere Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises ist umgehend zu informieren.

3.5.5

Nach Beendigung der Arbeiten sind die natürlichen Bodenfunktionen der vorübergehend genutzten Flächen (wie Fundament-, Kranstell-, Montage- und Verkehrsflächen) sowie der Standorte der vier Altanlagen wiederherzustellen. Hinsichtlich der qualitativen Anforderungen an die wiederherzustellenden Bodenschichten ist der Ausgangszustand, d. h. die Beschaffenheit des ursprünglich vor der Errichtung der o. g. Flächen und Zufahrten vorhandenen Bodens, zu berücksichtigen. Die bodenschutzrechtlichen Anforderungen an Böden bei einer landwirtschaftlichen Folgenutzung sind zu beachten. Baubedingte Verdichtungen sind nach Abschluss der Baumaßnahme bzw. im Rahmen der Rückbaumaßnahmen durch eine Tiefenlockerung wieder zu beseitigen.

3.5.6

Sofern bei den Erdarbeiten Überschussmassen an Boden anfallen, die nicht vor Ort im unmittelbare Nahbereich der WKA verwertet, d. h. wiedereingebaut werden können, sind diese

bei entsprechender Eignung einer anderweitigen Verwertung (landwirtschaftliche bzw. gärtnerische Nutzung) zuzuführen. Sofern eine externe Verwertung erforderlich wird, sind geeignete Verwertungswege im Vorfeld mit der Unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

3.5.7

Im Vorfeld des späteren Rückbaus der vier neu errichteten WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) nach dauerhafter Nutzungsaufgabe ist durch den Bauherrn ein Rückbaukonzept einzureichen, aus dem die Rückbaumethoden und -verfahren für die einzelnen Arbeitsschritte (Vorbereitungsarbeiten, Rückbau der Hochbauten, Rückbau der Tiefbauten, Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht) hervorgehen. Zur Berücksichtigung der bodenschutzfachlichen Anforderungen und Maßnahmen sind in dem einzureichenden Rückbaukonzept detaillierte Angaben zum fachgerechten und ressourcenschonenden Rückbau zu machen.

Das Rückbaukonzept hat nachfolgende detaillierte Angaben zu enthalten:

- Darlegung des Rückbauverfahrens (mechanischer Rückbau, Umziehen, Fällten/Fallsprengung, Vollsprengung/Faltsprengung)
- Maßnahmen zur Begrenzung der Flächeninanspruchnahme
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Bodenverdichtungen und Vernässung
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens und des Grundwassers vor Schadstoffeinträgen und Fremdstoffen
- Maßnahmen zum Schutz des Bodens vor Erosion (insbesondere bei Flächen in Hanglage)
- Angaben zum vollständigen Rückbau (Fundamente, Kranstell- (De-)Montage- und Lagerflächen) inklusive Zuwegungen und Kabeltrassen
- Angaben zur Rückverfüllung von Bodenmaterial sowie Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht
- Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung (BBB) gemäß DIN 19639 im Rahmen des Rückbaus (im Idealfall bereits Einbeziehung der BBB bei der Planung des Rückbaus) und Benennung vor Beginn des Rückbaus

3.5.8

Das Rückbaukonzept ist der Unteren Bodenschutzbehörde spätestens 6 Wochen vor Beginn der Rückbaumaßnahme unaufgefordert zur Prüfung vorzulegen.

3.6 Wasserrecht

3.6.1

Die Anlagen sind, entsprechend den Antragsunterlagen, nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu unterhalten, zu betreiben und stillzulegen, sodass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

3.6.2

Ein Austritt wassergefährdender Stoffe in die Umwelt ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Dazu sind für Anlagen mit Stoffen, die in den Anwendungsbereich der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen fallen, geeignete Rückhalteeinrichtungen umzusetzen. Anlagenteile, die in direktem Kontakt mit einem wassergefährdenden Stoff stehen, müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein. Undichtheiten der primären Anlagenteile müssen zuverlässig

erkennbar sein. Dennoch austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden.

3.6.3

Bei einer Betriebsstörung mit Austritt von wassergefährdenden Stoffen sind Maßnahmen zur Schadenbegrenzung zu treffen. Insbesondere ist das weitere Austreten soweit möglich zu verhindern. Sollte es trotz Maßnahmen zu einem Austritt einer nicht unerheblichen Menge von wassergefährdenden Stoffen in die Umwelt kommen, ist die zuständige Behörde umgehend zu informieren.

3.6.4

Die Stellfläche (Abfüllfläche) für den Austausch des Getriebeöls oder anderer wassergefährdender Stoffe ist flüssigkeitsundurchlässig gemäß dem Arbeitsblatt DWA – A 786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen herzustellen. Auf die Errichtung kann verzichtet werden, sofern durch infrastrukturelle Maßnahmen technischer und organisatorischer Art ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen werden kann. Der Verzicht auf eine Abfüllfläche bedarf einer Ausnahme nach § 16 Abs. 3 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und ist bei der Unteren Wasserbehörde des Salzlandkreises zu beantragen.

3.6.5

Der Befüll- und Entladevorgang bei erstmaliger Befüllung oder Austausch von Anlagen ist sowohl am Tank des Fahrzeugs als auch an der Anschlussstelle in der Gondel durch fachkundiges Personal zu überwachen.

3.6.6

Außenliegende Kühlanlagen oder Anlagenteile und deren (außenliegende) Leitungen sind vor Inbetriebnahme und alle fünf Jahre wiederkehrend durch einen Sachverständigen zu prüfen, sofern sie nicht über ausreichend bemessene eigene Rückhalteeinrichtungen verfügen. Die Prüfberichte sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.

Hinweis: Die Voraussetzungen für die Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für den Verzicht einer Rückhaltung am außen liegenden (Rück-)Kühler sind erfüllt. Der Antrag auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV für einen außenliegenden Rückkühler wird genehmigt.

3.6.7

Bei Stilllegung der WKA sind alle in der Anlage enthaltenden wassergefährdenden Stoffe, soweit technisch möglich, zu entfernen und die Anlage gegen missbräuchliche Nutzung zu sichern. Der „Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen“ ist, soweit nicht anders bestimmt, zu beachten und einzuhalten.

3.6.8

Für jede Anlage zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, die in den Anwendungsbereich der AwSV fällt, ist eine Anlagendokumentation zu führen. Hierunter fallen, soweit zutreffend, u. a.:

- Genehmigung nach Bau- und/oder Immissionsschutzrecht
- Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlagen
- Sicherheitsdatenblätter
- Betriebsanweisungen

- Maßnahmen bei Betriebsstörungen
- Zulassungen
- Prüf- und Wartungsberichte
- Bescheinigungen über Bau- und Sanierungsmaßnahmen

3.6.9

Für den Fall einer Betriebsstörung ist eine gut sichtbare Telefonnummer, unter der eine Alarmierung erfolgen kann, anzubringen.

3.7 Arbeitsschutzrecht

3.7.1

Vor Inbetriebnahme der WKA hat der Arbeitgeber durch eine Beurteilung die für die Beschäftigten mit ihrer Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Bei den Gefährdungsbeurteilungen sind insbesondere auch vorhersehbare Betriebsstörungen, die Gefährdungen bei den Maßnahmen zu deren Beseitigung sowie Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

3.7.2

Für den Notfall sind die erforderlichen Maßnahmen (z. B. Übergabe eines Lageplans, Registrierung im WKA- Notfall- Informationssystem) mit der für die WKA zuständigen Rettungsleitstelle vorzusehen, um eine schnelle Erreichbarkeit der WKA durch die Rettungs- und Hilfskräfte (Feuerwehr, Rettungssanitäter) im Einsatzfall zu gewährleisten. Die schnelle Erreichbarkeit der WKA ist auch während der Errichtung der Anlagen zu gewährleisten.

3.7.3

Fluchtwege, Notausgänge, Notausstiege und Türen im Verlauf von Fluchtwegen sind entsprechend der ASR A1.3 dauerhaft zu kennzeichnen.

3.7.4

Gefahrenbereiche der WKA sind gegen unbefugtes Betreten zu sichern und zu kennzeichnen.

3.7.5

Der Arbeitgeber hat für Arbeitsmittel und überwachungsbedürftige Anlagen (z. B. Befahranlage und Notabstiegsvorrichtung) insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Ferner hat er die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit der Prüfung oder Erprobung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.

3.7.6

Die in der WKA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile, wie beispielsweise die Befahranlagen (Aufzugsanlage im Sinne der Maschinenrichtlinie 2006/42/EG), sind vor ihrer erstmaligen Inbetriebnahme und dann regelmäßig wiederkehrend durch eine zugelassene Überwachungsstelle auf ihren ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen.

3.8 Straßenverkehrsrecht

3.8.1

Bei der Errichtung und dem Betrieb baulicher Anlagen sind die anbaurechtlichen Bedingungen gemäß § 9 Abs. 1 und 2 Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) zu beachten.

3.8.2

Die verkehrstechnische Erschließung der Anlagenstandorte (WEA 19, 21, 22 und 23) ist mittelbar über die vorhandenen Wirtschaftswege mit Anbindung an die B 180 möglich.

3.9 Luftverkehrsrecht

3.9.1

Dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt, Ernst- Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale), sind unter Angabe des Az.: 309.2.11.30314-12/2025 über die Genehmigungsbehörde mindestens 6 Wochen vor Baubeginn das Datum des Baubeginns und spätestens 4 Wochen nach Errichtung die endgültigen Veröffentlichungsdaten:

- DFS Bearbeitungsnummer: OZ/AF-ST 1820 b-19 (-21, -22 und -23 am Ende)
- Name des Standortes:
- Art des Lufthindernisses:
- Geographische Standortkoordinaten (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen.) keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwert)):
- Höhe der Bauwerkspitze (m. ü. Grund):
- Höhe der Bauwerkspitze (m. ü. NN):
- Hindernisbefeuerng (Beschreibung):

schriftlich bekannt zu geben (Formular siehe Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen).

3.9.2

An jeder WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Tageskennzeichnung anzubringen:

3.9.2.1

Die Rotorblätter jeder WKA sind jeweils grau auszuführen und im äußeren Bereich durch je 3 Farbfelder von je 6 m Länge außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter grau - 6 Meter rot zu kennzeichnen.

Hierfür sind die Farbtöne lichtgrau (RAL 7035) und verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die äußersten Farbfelder müssen rot sein.

3.9.2.2

Aufgrund der beabsichtigten Höhe der WKA ist das Maschinenhaus auf halber Höhe umlaufend rückwärtig mit einem 2 Meter hohen roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden. Grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.

3.9.2.3

Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in rot, beginnend in 40 +/- 5 m über Grund, zu versehen. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.

3.9.3

An jeder WKA ist wie nachfolgend aufgeführt eine Nachtkennzeichnung anzubringen:

3.9.3.1

Die Nachtkennzeichnung von WKA mit einer max. Höhe von bis 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch „Feuer W, rot“.

In diesen Fällen ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer (ES), am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen - AVV Luftfahrthindernisse, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.

3.9.3.2

Es ist dafür zu sorgen (z. B. durch Doppelung der Feuer), dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

3.9.3.3

Der Einschaltvorgang erfolgt grundsätzlich über einen Dämmerungsschalter gemäß der AVV Luftfahrthindernisse Nr. 3.9.

3.9.3.4

Das „Feuer W, rot“ ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Ggf. müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - notfalls auf Aufständern - angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der WKA während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.

3.9.3.5

Die Blinkfolge der Feuer auf WKA ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung +/- 50 ms zu starten.

3.9.3.6

Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung sind Dämmerungsschalter, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.

Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umschalten.

3.9.3.7

Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei einem Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird.

3.9.3.8

Bei Ausfall eines Feuers muss eine entsprechende Meldung an die Betreiberin und an die Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt (Flugbetrieb@lvwa.sachsen-anhalt.de) erfolgen.

3.9.3.9

Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind der NOTAM-Zentrale in Langen unter der Rufnummer 06103-707 5555 oder per E-Mail notam.office@dfs.de unverzüglich telefonisch bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist die NOTAM-Zentrale unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, sind die NOTAM-Zentrale, die zuständige Obere Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt und die zuständige Genehmigungsbehörde nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

3.9.3.10

Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Der Betrieb der Feuer ist grundsätzlich bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen.

3.9.3.11

Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

3.9.3.12

Eine Reduzierung der Nennlichtstärke bei „Feuer W, rot“, ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der AVV Luftfahrthindernisse zu erfolgen.

Bedarfsgerechte Nachtkennzeichnung

3.9.3.13

Erfolgt die Aktivierung der Nachtkennzeichnung von Luftfahrthindernissen bedarfsgesteuert, so muss die Nachtkennzeichnung alle Anforderungen der AVV Luftfahrthindernisse (Anhang 6) erfüllen. Darüber hinaus ist die Nachtkennzeichnung mit einer dauerhaft aktivierten Infrarotkennzeichnung gemäß Artikel 1 Teil 2 Nr. 3.6 zu kombinieren.

3.9.3.14

Sofern die Vorgaben (AVV Luftfahrthindernisse, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgerechten Nachtkennzeichnung erfolgen. Dies ist der zuständigen Oberen Luftfahrtbehörde anzuzeigen. Nach Vorlage aller erforderlichen Unterlagen erfolgt eine abschließende Prüfung. Das Prüfergebnis wird in einem gesonderten Bescheid der Antragstellerin, der Genehmigungsbehörde und der Deutschen Flugsicherung GmbH mitgeteilt.

Hierbei sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nr. 2 durch eine vom Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur benannte Stelle;
- b) Nachweis des Herstellers und / oder Anlagenbetreibers über die standortbezogene Erfüllung der Anforderungen auf Basis der Prüfkriterien nach Anhang 6, Nr. 2.

3.9.3.15

Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab einer Höhe von 100 m über Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.

Die in den Auflagen geforderten Kennzeichnungen sind nach Erreichen der jeweiligen Hindernishöhe zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.

Die Betreiberin hat bei Ausfall der genannten Kennzeichnungen diese unverzüglich zu beheben.

3.9.4

Der Bauherr hat dem Referat 309 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt eine verantwortliche Person bzw. Firma oder Unternehmen mit Anschrift und Telefon-Nr. schriftlich bekannt zu geben, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist.

3.9.5

Änderungen zum Bauvorhaben sind dem Ref. 309 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt über die Genehmigungsbehörde unter dem Az.: 309.2.11.30314-12/2025 unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

3.9.6

Dem Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt ist über die Genehmigungsbehörde zusammen mit der Anzeige über die Fertigstellung der WKA eine Herstellerbescheinigung über die Ausstattung der Tages- und Nachtkennzeichnung vorzulegen.

3.10 Bundeswehr

3.10.1

Der Baubeginn und die Fertigstellung der WKA sind dem Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Infra I 3, per E-Mail (baiudbwtoeb@bundeswehr.org) mit den endgültigen Daten:

- Art des Hindernisses,
- Standort mit geographischen Koordinaten in WGS 84,
- Höhe über Erdoberfläche und
- Gesamthöhe über NHN

anzuzeigen.

3.11 Medienträger

3.11.1

Auf die Anlagen der Deutschen Telekom GmbH ist Rücksicht zu nehmen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Die geplanten Maßnahmen sind so an die vorhandenen Telekommunikationslinien

der Deutschen Telekom GmbH anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien, nach Möglichkeit, nicht verändert oder verlegt werden müssen.

3.11.2

Eine Lageveränderung bedarf unserer Zustimmung der Deutschen Telekom GmbH.

3.11.3

Es ist erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage, der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH, informieren.

3.11.4

Die Kabelschutzanweisung der Deutschen Telekom GmbH ist zu beachten. Diese finden Sie unter folgender Internetadresse: <https://trassenauskunftkabel.telekom.de>.

3.11.5

Einer Überbauung der Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH wird nicht zugestimmt.

3.11.6

Zur Einhaltung des Blitz- und Überspannungsschutzes ist ein Abstand von der Erdungsanlage der WKA zu den Anlagen der Deutschen Telekom GmbH, von mindestens 15,0 m einzuhalten.

IV. Begründung

4.1 Antragsgegenstand

Mit Schreiben vom 17.07.2024 beantragte die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg beim Salzlandkreis die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 16b i. V. m. § 19 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb von vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m im Windpark Arnstedter Warte, Eislebener Straße, 06449 Aschersleben für den Standort in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193 einschließlich der Kranstellfläche und der Zuwegung im selben Windpark. Der Genehmigungsantrag ist am 22.07.2024 beim Salzlandkreis eingegangen.

4.2 Genehmigungsverfahren

4.2.1 Verfahrensart und Zuständigkeit

Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m fallen in den Geltungsbereich des ersten Abschnitts des BImSchG i. V. m. der 4. BImSchV. Die Errichtung und der Betrieb solcher Anlagen sind genehmigungsbedürftig entsprechend des § 1 der 4. BImSchV. Das Vorhaben ist nach Nr. 1.6.2 V des Anhangs 1 der 4. BImSchV einzuordnen.

Der Antrag auf Änderung von genehmigungsbedürftig Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien (Repowering) wird nach § 16b BImSchG entschieden.

Entsprechend § 16b Abs. 6 BImSchG ist der Antrag auf Änderung im vereinfachten Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 19 BImSchG zu bescheiden, sofern die Änderung eine Modernisierung von maximal 19 WKA nicht überschreitet. Das beantragte Vorhaben umfasst lediglich die Änderung von 4 WKA.

Außerdem wurde beantragt, die Entscheidung über den Antrag gemäß § 21a Abs. 1 Satz 1 der 9. BImSchV öffentlich bekannt zu machen.

Das beantragte Vorhaben ist ein Änderungsvorhaben der Windfarm Arnstedter Warte und Quenstedt und unterliegt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gem. § 7 Abs. 1 UVPG. Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung wird öffentlich bekannt gemacht entsprechend § 5 Abs. 2 UVPG.

Zuständige Genehmigungsbehörden in Sachsen-Anhalt sind gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. der lfd. Nr. 1.1.8 des Anhangs zur Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO LSA) die Landkreise bzw. kreisfreien Städte. Entsprechend der örtlichen Zuständigkeit ist der Salzlandkreis als Untere Immissionsschutzbehörde die Genehmigungsbehörde im gegenständigen Verfahren.

4.2.2 Vollständigkeit der Antragsunterlagen

Die Antragsunterlagen vom 17.07.2024 wurden gemäß § 7 Abs. 1 Satz 1 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) auf Vollständigkeit geprüft und waren zunächst unvollständig.

Mit den nachgereichten Unterlagen vom 26.06.2025, 08.09.2025, 25.09.2025 und 16.12.2025 erfolgten formelle Nachbesserungen und verfahrensrelevante Sachverhalte wurden in den Antragsunterlagen ergänzt. Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde zum Zeitpunkt der Einreichung der Nachforderung am 26.06.2025 bestätigt.

Die materielle Vollständigkeit der Antragsunterlagen war am 16.12.2025 gegeben.

Die Antragsunterlagen nebst den Nachreichungen und Ergänzungen sind unter Anlage 1 dieses Bescheids gelistet.

4.2.3 Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Entsprechend § 16b Abs. 1 Satz 2 BImSchG sind die Fachbehörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, entsprechend § 10 Absatz 5 zu beteiligen.

Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden die Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereiche durch das Vorhaben berührt werden und die sich daraus ergebenden Nebenbestimmungen der Antragstellerin auferlegt. Außerdem wurde den BetreiberInnen von Versorgungsanlagen im Umfeld der beantragten WKA Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurden folgende Behörden und Stellen beteiligt:

- Stadt Aschersleben,
- Stadt Arnstein,
- Landkreis Mansfeld-Südharz,
- Fachdienste innerhalb des Salzlandkreises,
 - o Fachdienst 41 Kreis- und Wirtschaftsentwicklung und Tourismus,
 - o Fachdienst 42 Klima-, Umwelt- und Naturschutz,
 - o Fachdienst 43 Bauordnung,
- ALFF - Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Mitte,
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr,
- LAGB - Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
- LAV - Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Dezernat 53, Gewerbeaufsicht Regionalbereich Ost/West,

- LSBB - Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich West,
- LVerGeo - Landesamt für Vermessung und Geoinformation,
- Obere Luftfahrtbehörde - Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 309 Verkehrswesen,
- MID - Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt, Ref. 24 - Sicherung der Landesentwicklung (oberste Landesentwicklungsbehörde),
- BUND – Bundesnaturschutzbund,
- Kompetenzstelle für Fledermausschutz Sachsen-Anhalt,
- NABU – Naturschutzbund,
- Rotmilanzentrum,
- Staatliche Vogelschutzwarte Steckby,
- Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg,
- 50Hertz Transmission GmbH,
- ASCANETZ GmbH,
- Avacon Netz GmbH,
- Bundesnetzagentur,
- Deutsche Telekom Technik GmbH,
- GAScade,
- GDMcom,
- MITNETZ GAS,
- MITNETZ Strom,
- Stadtwerke Aschersleben,
- Vodafone AG.

4.2.4 Umweltverträglichkeitsprüfung

Mit Einreichung des Genehmigungsantrags der Sabowind GmbH wurde die Errichtung und der Betrieb von vier WKA und dem Rückbau von vier Altanlagen (WEA 01 - 04) im Windpark Arnstedter Warte beantragt. Das Vorhaben ist zugleich auch als Anlage im UVPG gelistet.

Gemäß § 4 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung unselbständiger Teil verwaltungsbehördlicher Verfahren, die der Zulassungsentscheidung dienen soll.

Gemäß § 5 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14a für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Im Windpark Arnstedter Warte und dem angrenzenden Windpark Quenstedt befinden sich 20 WKA. Mit dem Bau der letzten zwei WKA (WP Quenstedt WEA 1, WP Quenstedt WEA 2) des Typs Nordex N149 4.5 mit einer Gesamthöhe von 199,5 m bzw. 238,5 m westlich der B 180 wurde der Schwellenwert unter Nr. 1.6.1 im Anhang 1 des UVPG zur Errichtung und Betrieb einer Windfarm mit Anlagen mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 Metern mit 20 oder mehr WKA erreicht. Entsprechend wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.

Bei dem gegenständigen Repowering-Projekt von vier WKA handelt es sich gemäß § 9 UVPG um ein Änderungsvorhaben.

Gemäß § 9 Abs. 1 UVPG ergibt sich die UVP-Pflicht für ein Änderungsvorhaben, wenn allein die Änderung die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht gemäß § 6 erreicht oder überschreitet oder die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung

zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Demnach war eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 7 Abs. 1 UVPG durch die zuständige Behörde (Untere Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises) durchzuführen.

Im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls wurde durch die zuständige Behörde festgestellt, dass die Änderungen durch das Repowering-Projekt mit Austausch von 4 WKA im Windpark Arnstedter Warte nicht UVP-pflichtig ist, da nach Einschätzung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Salzlandkreises das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben wird, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

4.3 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen / Nebenbestimmungen

4.3.1 Genehmigungsvoraussetzungen

Entsprechend § 16b Abs. 1 Satz 1 BImSchG sind im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens Anforderungen zu prüfen, soweit durch das Repowering im Verhältnis zum gegenwärtigen Zustand unter Berücksichtigung der auszutauschenden Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden, die für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 BImSchG erheblich sein können.

In § 6 BImSchG sind die Voraussetzungen für die Erteilung der Genehmigung aufgeführt. Danach muss die Erfüllung der sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsvorschrift ergebenden Pflichten sichergestellt sein und es dürfen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und den Betrieb der Anlagen entgegenstehen.

Zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt wurde im Rahmen des Verfahrens geprüft, ob die sich aus § 5 BImSchG ergebenden Grundpflichten für BetreiberInnen genehmigungsbedürftiger Anlagen erfüllt werden.

Gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG wurde weiterhin geprüft, ob sichergestellt ist, dass die Erfüllung der Pflichten aus einer aufgrund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung durch das beantragte Vorhaben gegeben ist. Die Anlagen fallen nicht unter den Bereich einer nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Beteiligung der Behörden, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, hat ergeben, dass keine Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Bei Einhaltung der unter Abschnitt III gelisteten Nebenbestimmungen stehen andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes nicht entgegen.

Weiterhin sind im Verfahren Anforderung des § 16b Abs. 2 Satz 2 BImSchG zu prüfen. Demnach ist bei einem vollständigen Austausch von Anlagen zusätzlich sicherzustellen, dass die neuen Anlagen innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen errichtet werden und jeweils der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen Anlage höchstens das Fünffache der Gesamthöhe der neuen Anlage beträgt.

Zur Einhaltung der Frist, die neuen WKA innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen zu errichten, wurde die Nebenbestimmung Nr. 3.1.9 verfasst. Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag des Vorhabenträgers die Frist nach 16b Abs. 2 Nr. 1

aus wichtigem Grund verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

Im Weiteren wurde jeweils der Abstand zwischen der Bestandsanlage und der neuen WKA geprüft. Für den Austausch der WEA 03 / WEA 19 mit einem Abstand von 387 m berechnet sich ein Faktor von 1,58 x Gesamthöhe der neuen Anlage. Für den Austausch der WEA 04 / WEA 21 mit einem Abstand von 354 m berechnet sich ein Faktor von 1,4 x Gesamthöhe der neuen Anlage. Für den Austausch der WEA 02 / WEA 22 mit einem Abstand von 396 m berechnet sich ein Faktor von 1,61 x Gesamthöhe der neuen Anlage. Für den Austausch der WEA 01 / WEA 23 mit einem Abstand von 179 m berechnet sich ein Faktor von 0,73 x Gesamthöhe der neuen Anlage. Es wurde festgestellt, dass jeweils der Abstand zwischen der Bestandsanlage zur neuen Anlage das Fünffache der Gesamthöhe der neuen WKA nicht überschreitet.

Entsprechend § 16b Abs. 4 wurden die Prüfung des Raumordnungs-, Bauplanungs- und Bauordnungsrechts sowie die Belange des Arbeitsschutzes durch entsprechende Fachbehörden durchgeführt.

4.3.2 Allgemeine Nebenbestimmungen

Die Rechtmäßigkeit der Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 12 Abs. 1 BImSchG. Mit den allgemeinen Nebenbestimmungen dieses Bescheides wird abgesichert, dass die genehmigten WKA antragsgemäß errichtet und betrieben werden, die Auflagen dieses Bescheides erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

Die Forderung zur Dokumentation von Betriebsstörungen-/ stillständen (vgl. Nr. 3.1.8) erfolgte im Sinne einer speziellen behördlichen Überwachungsmaßnahme auf der Grundlage des § 52 BImSchG. Insbesondere soll hiermit die Erfüllung der Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG im Hinblick auf die Vermeidung sonstiger Gefahren für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft sichergestellt und die Betriebssicherheit der Anlage dokumentiert werden.

Die Frist (vgl. Nr. 3.1.9), die neuen WKA innerhalb von 48 Monaten nach dem Rückbau der Bestandsanlagen zu errichten, begründet sich im § 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG. Ein Antrag auf Verlängerung der Frist nach 16b Abs. 2 Nr. 1 BImSchG wurde im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nicht gestellt.

4.3.3 Raumordnung

Im Zuge der Trägerbeteiligung im Verfahren wurde zur Prüfung und Beurteilung der raumordnerischen Belange zur Feststellung der Vereinbarkeit des beantragten Vorhabens mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung die oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt) angehört und um Stellungnahme ersucht.

Mit Stellungnahme vom 13.08.2025 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplanten antragsgegenständigen WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 Raumordnungsgesetz (ROG) sind.

Das beantragte Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier WKA im Windpark Arnstedter Warte ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Dies ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Im Weiteren wurde festgestellt, dass sich die geplanten Vorhabenstandorte für die geplante Errichtung der WKA nicht innerhalb eines Vorranggebietes bzw. eines Vorranggebietes mit Wirkung von Eignungsgebieten befinden. Daraus folgt, dass die Errichtung der vier WKA an den geplanten Stellen nicht mit den Zielen der Raumordnung vereinbar wäre. Die Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung konnte zu diesem Zeitpunkt nicht festgestellt werden.

Nach Rücksprache mit der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg und erneuter Prüfung der Unterlagen wurde die Stellungnahme vom 13.08.2025 durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt aufgehoben.

Mit Stellungnahme vom 13.11.2025 wurde im Ergebnis der landesplanerischen Prüfung festgestellt, dass die geplanten antragsgegenständigen vier WKA raumbedeutsam i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 6 ROG sind.

Das beantragte Vorhaben Errichtung und Betrieb von vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) im Windpark Arnstedter Warte ist raumbedeutsam im Sinne von raumbeeinflussend und raumbeanspruchend. Dies ergibt sich aus den besonderen Dimensionen der beantragten Anlagen vom Typ Nordex N 163/6.X mit einer Gesamthöhe von 245,5 m sowie den damit verbundenen Wirkungen des Vorhabens auf den umgebenden Raum.

Trotz der Raumbedeutsamkeit des beantragten Vorhabens wurde durch das MID landesplanerisch festgestellt, dass eine Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung für die geplante Errichtung der vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) festzustellen ist, was wie folgt begründet wurde:

Die der vorliegenden Planung zugrunde zulegenden Erfordernisse der Raumordnung ergeben sich aus dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und dem Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP MD 2025), einschließlich seiner Änderungen und Ergänzungen.

Laut der Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 (LEP-ST) gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen und die Regionalen Teilgebietsentwicklungspläne fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 02.09.2025 hat die Landesregierung den zweiten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen (2. Entwurf LEP-LSA) und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Der 2. Entwurf LEP-LSA enthält in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, die in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen sind (vgl. § 4 Abs. 1 Satz 1 ROG).

Für das Plangebiet ist der REP MD 2025, der nach Veröffentlichung im Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025 am 15.07.2025 wirksam geworden ist, maßgebend auf der Ebene der Regionalplanung.

Auf der Ebene der Regionalplanung weiterhin maßgebend ist der mit Veröffentlichung am 16.04.2024 wirksam gewordene Sachliche Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der

Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ (STP ZO Magdeburg).

Mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 07/2022) wurde das Kapitel 5.4 aus dem Gesamtplan REP MD herausgelöst und mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 12.10.2022 (Beschluss RV 08/2022) als Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ (STP Energie) mit Umweltbericht weitergeführt. Die Zielfestlegungen des STP Energie Magdeburg sind derzeit noch nicht als in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung i. S. d. § 3 Abs. 1 Nr. 4 lit. a ROG zu qualifizieren. Nach Abwägung des 1. Entwurfs und mit Ausarbeitung und Zustellung eines 2. Entwurfs mit den Ergebnissen der Beteiligung an die Verfahrensbeteiligten zur Kenntnis, wären die darin dargestellten räumlichen Gebietsfestlegungen als in Aufstellung befindliche Ziele nach § 3 Nr. 4a ROG definiert.

Für den Teilraum im Zuständigkeitsbereich der RPG Magdeburg, der vor der Gebietsänderung der Planungsregionen am 01.01.2008 im Zuständigkeitsbereich der RPG Harz lag, finden die wirksamen Regelungen zur Windenergienutzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REP Harz 2009) weiterhin Anwendung.

Gemäß dem Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicherzustellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht, wobei insbesondere die Möglichkeit für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern sind.

Die Errichtung von WKA ist dabei wegen ihrer vielfältigen Auswirkungen räumlich zu steuern (LEP-LSA 2010, Z 108). Die räumlichen Voraussetzungen für die Nutzung der Windenergie sind in den Regionalen Entwicklungsplänen zu sichern (LEP-LSA 2010, Z 109).

Gemäß dem Ziel Z 110 des LEP-LSA 2010 sind für die Nutzung der Windenergie geeignete Gebiete für die Errichtung von WKA durch die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten raumordnerisch zu sichern. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von WKA festgelegt werden (LEP-LSA 2010, G 82).

Vorranggebiete sind gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG Gebiete, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen in diesem Gebiet ausschließen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind.

Die Gebietskategorie der Eignungsgebiete ist mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften (ROGÄndG) aufgehoben worden. Das Gesetz ist am 28.09.2023 in Kraft getreten.

Eignungsgebiete waren gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 ROG (alte Fassung) Gebiete, in denen bestimmten raumbedeutsamen Maßnahmen oder Nutzungen, die städtebaulich nach § 35 BauGB zu beurteilen waren, andere raumbedeutsame Belange nicht entgegenstanden, wobei diese Maßnahmen oder Nutzungen an anderer Stelle des Planungsraumes ausgeschlossen waren.

Allerdings gelten die Rechtswirkungen der am konkreten Vorhabenstandort noch bestehenden wirksamen Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten und Eignungsgebiete für die Nutzung von Windenergie im noch rechtswirksamen REP Harz gemäß § 245e Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) fort. Die Vorschrift regelt, dass die aufgrund von Bestandsplanungen schon vorhandenen Wirkungen des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB (WKA nur innerhalb der Vorranggebiete / Eignungsgebiete für die Nutzung der Windenergie zulässig und sonst

nirgendwo) übergangsweise weiter Anwendung finden. Dies soll sicherstellen, dass Bestandsplanungen im Übergangszeitraum weiterhin umfassende Steuerungswirkung entfalten (Novellierung des BauGB aufgrund des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung von Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten – Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG)).

Die geplanten Vorhabenstandorte liegen nicht innerhalb eines solchen Vorranggebietes beziehungsweise Vorranggebietes mit Wirkung von Eignungsgebieten.

Gemäß § 245e Abs. 3 BauGB ist ein Abweichen von der Ausschlusswirkung der Windgebiete zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von WKA an Land möglich, es sei denn, die Grundzüge der Planung - hier die wirksamen Regelungen zur Windenergienutzung des REP Harz 2009 - werden berührt.

Die Grundzüge der Planung (wirksame Regelungen zur Windenergienutzung des REP Harz 2009) werden durch das Vorhaben als nicht maßgeblich berührt angesehen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der Belange der Raumordnung liegen für die antragsgegenständigen WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) vor.

4.3.4 Bauordnungs- /Bauplanungs- / Denkmalrecht

4.3.4.1 Bauordnungsrecht

Gemäß § 71 Abs. 1 BauO LSA ist die Baugenehmigung zu erteilen, wenn dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die im bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahren zu prüfen sind. Diese ist gemäß § 71 Abs. 2 BauO LSA nur insoweit zu begründen ist, als Abweichungen oder Befreiungen von nachbarschützenden Vorschriften zugelassen werden.

Da sich Abstandsflächen entsprechend § 6 BauO LSA teilweise auf andere Grundstücke erstrecken, wurden Abstandsflächenbaulasten in Form von öffentlich-rechtlichen Sicherungen ins Baulastenregister des Salzlandkreises eingetragen.

Die aufschiebende Bedingung Nr. 3.2.2.1 bezüglich der Übergabe eines geeigneten Sicherungsmittels zur Finanzierung der Rückbaukosten nach dauerhafter Nutzungsaufgabe der WKA vor Baubeginn an den Fachdienst Bauordnung des Salzlandkreises, beruht auf § 35 Abs. 5 BauGB und § 71 Abs. 3 BauO LSA.

4.3.4.2 Gemeindliches Einvernehmen

Gemäß § 36 Abs. 1 BauGB wird über die Zulässigkeit von Vorhaben nach den §§ 31, 33 bis 35 BauGB im bauaufsichtlichen Verfahren von der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen der Gemeinde entschieden.

Die Stadt Aschersleben hat sich nach Aufforderung zur Prüfung des Antrags und Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den Standort der WKA (WEA 219, 21, 22 und 23) in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193, nicht fristgemäß innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Ersuchens geäußert. Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB gilt somit das gemeindliche Einvernehmen als erteilt.

4.3.4.3 Bauplanungsrecht

Das geplante Vorhaben liegt im Außenbereich der Gemarkung Aschersleben und fällt unter die privilegierten Vorhaben gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB ist ein Vorhaben im Außenbereich nur zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist, wenn es der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie nach Maßgabe des § 249 BauGB oder der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Wasserenergie dient.

Die eigenständige bauplanungsrechtliche Privilegierung für WKA in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB besteht seit 01.01.1997 (damals noch in § 35 Abs. 1 Nr. 7 BauGB). Als diese geschaffen wurde, wurde mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB gleichzeitig ein die Vorzugsstellung der WKA relativierender Planvorbehalt eingeführt, der es der Regionalplanung und den Gemeinden ermöglichte, durch positive Standortzuweisung an einer oder auch an mehreren Stellen im Plangebiet den übrigen Planungsraum von den durch den Gesetzgeber privilegierten Anlagen freizuhalten. Die Rechtsprechung forderte hierfür ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept, das den allgemeinen Anforderungen des Abwägungsgebots gerecht wird.

Mit dem am 01.02.2023 in Kraft getretenen WindBG erfuhr die planerische Steuerung von WKA eine grundlegende Neuausrichtung, die entscheidend von einer Vorgabe verbindlicher Flächenziele für die Länder (§ 1 Abs. 2 WindBG) geprägt ist. Die Privilegierung gilt nun - so die vorgenommene Ergänzung in § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB - „nach Maßgabe des § 249 BauGB“, der damit zur entscheidenden Schaltstelle für die planungsrechtliche Zulässigkeit von WKA wird. Danach sind WKA nur innerhalb ausgewiesener und formell festgestellter Windenergiegebiete (§ 2, Nr. 1 WindBG) privilegiert, außerhalb dieser Gebiete richtet sich die Zulässigkeit gemäß § 249 Abs. 2 BauGB hingegen nach § 35 Abs. 2 BauGB, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ist gemäß § 249 Abs. 1 BauGB nicht mehr anwendbar. Zu beachten ist jedoch, dass gemäß § 249 Abs. 2 Satz 1 BauGB die Anwendung an die Feststellung des Erreichens eines Flächenziels gebunden ist. Bis zur erstmaligen Feststellung der Erreichung eines Flächenziels (spätestens jedoch mit Ablauf des Jahres 2027) findet das Überleitungsrecht gemäß § 245e BauGB Anwendung. Demnach gelten die Rechtswirkungen eines Raumordnungs- oder Flächennutzungsplans (FNP) gemäß § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bis zur Feststellung der Erreichung der Zwischenziele gemäß Anlage Spalte 1 WindBG (längstens jedoch bis Ende 2027) fort.

Prüfung Standort WEA 19, 21, 22 und 23

Die für das Vorhaben vorgesehenen Standorte befinden sich innerhalb eines ausgewiesenen und formell festgestellten Windenergiegebietes gemäß § 2 Nr. 1 WindBG. Da zum derzeitigen Stand kein Erreichen eines Flächenbeitragswertes oder Teilflächenziels für das Land Sachsen-Anhalt festgestellt wurde, beurteilt sich die planungsrechtliche Zulässigkeit - wie oben ausgeführt - nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.

Demnach ist ein Vorhaben zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist.

Prüfung des Entgegenstehens öffentlicher Belange

Bezugnehmend auf die vorliegenden Unterlagen soll die Erschließung ausgehend von den bereits vorhandenen Erschließungswegen der westlich gelegenen WKA im Bestand erfolgen. Der Nachweis der gesicherten Erschließung ist zu erbringen.

Zur Prüfung des Entgegenstehens öffentlicher Belange werden die Tatbestände des § 35 Abs. 3 Nr. 1 - 8 BauGB herangezogen.

Im Sinne des § 35 Abs. 3 BauGB sind dies, wenn das Vorhaben:

1. den Darstellungen im FNP widerspricht.

2. den Darstellungen eines Landschaftsplanes oder sonstigen Planes, insbesondere des Wasser-, Abfall- oder Immissionsschutzrechts widerspricht.
3. schädliche Umweltauswirkungen hervorrufen kann oder ihnen selbst ausgesetzt wird.
4. unwirtschaftliche Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen, für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung, für die Sicherheit oder Gesundheit oder für sonstige Aufgaben erfordert.
5. Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, des Denkmalschutzes oder die natürliche Eigenart der Landschaft und beeinträchtigt oder das Orts- und Landschaftsbild verunstaltet.
6. Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur beeinträchtigt, die Wasserwirtschaft oder den Hochwasserschutz gefährdet.
7. die Entstehung, Verfestigung oder Erweiterung einer Splittersiedlung befürchten lässt.
8. die Funktionsfähigkeit von Funkstellen oder Radaranlagen stört.

Im Folgenden sind die Prüfergebnisse zusammengefasst:

Zu Nr. 1:

Der Vorhabensbereich wird im rechtskräftigen FNP als Fläche für Landwirtschaft dargestellt. Auf Grund des überragenden öffentlichen Interesses am Ausbau der erneuerbaren Energien gem. § 2 Gesetz für Ausbau erneuerbare Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG) wird festgestellt, dass das öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien überwiegt.

Zu Nr. 2:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 3:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden im Salzlandkreis und Landkreis Mansfeld-Südharz sind im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 4:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 5:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 6:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden ist im Verfahren erfolgt).

Zu Nr. 7:

Trifft vorliegend nicht zu.

Zu Nr. 8:

Das Vorhaben widerspricht nicht diesen Belangen (Prüfung und Bestätigung durch die jeweiligen Fachbehörden und Medienträger ist im Verfahren erfolgt).

Da keiner der o. g. Belange nach § 35 Abs. 3 BauGB dem Vorhaben entgegenstehen, liegen die Genehmigungsvoraussetzungen hinsichtlich der planungsrechtlichen Belange für die antragsgegenständigen WKA (WEA 219, 21, 22 und 23) in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193 vor.

4.3.4.4 Denkmalrecht

Das Vorhabengebiet liegt siedlungsgünstig im Einzugsbereich der östlich gelegenen Eine in heute landwirtschaftlich genutzter Fläche. Gegen den Abbau der Anlagen WEA 01 bis 04 und die Errichtung von WEA 19 und 22 bestehen keine Einwände.

Die neu geplanten Anlagen WEA 23 und 21 liegen jedoch unweit der Warte, die auf einen mittelalterlichen Vorgänger zurückgeht. Auch sind in dem Bereich um die Warte Funde von den Landwirtschaftsflächen bei Begehungen sichergestellt worden, die Hinweise auf Bestattungen und Hügelgräber aus der späten Bronzezeit (ca. 1300/1000 v. Chr.) liefern. Es ist also im Baufeld der Anlagen WEA 21 und 23 mit dem Vorhandensein von Kulturdenkmälern aus jener Zeit zu rechnen.

Aufgrund der Siedlungsgeschichte der Region können weitere Fundsituationen bzw. archäologische Quellen nicht ausgeschlossen werden. Gemäß § 2 i. V. m. § 18 Abs. 1 DSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure* und nicht durch einen Verwaltungsakt. Alle Kulturdenkmale genießen gemäß § 14 Abs. 1 und § 14 Abs. 2 DSchG LSA Gleichbehandlung. Im Übrigen sollte bereits in der Genehmigung ein Auflagenvorbehalt, im Bedarfsfall Grabungen erweitern zu müssen, aufgenommen werden.

Nach § 9 Abs. 3 DSchG LSA sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das o. g. Landesamt oder von ihm Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 Abs. 3 DSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft ggf. mittels kurzfristiger Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen. Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des DSchG LSA Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DSchG LSA.

Die Dokumentation ist gemäß Schreiben der Oberen Denkmalschutzbehörde vom 06.03.2013 (Az.: 502a-57731-4065-f5/07) durch das LDA LSA durchzuführen. Die Ausführungen zur erforderlichen archäologischen Dokumentation (Geländearbeit mit Vor- und Nachbereitung, restauratorischer Sicherung, Inventarisierung) sind in Form einer schriftlichen Vereinbarung zwischen Bauherr und LDA LSA festzulegen. Dabei gilt für die Kostentragungspflicht entsprechend DSchG LSA das Verursacherprinzip; vgl. zu Kosten archäologische Dokumentation Verwaltungsvorschriften vom 14.05.2021.

Die rechtlich Grundlage des Auflagenvorbehalts der Unteren Denkmalschutzbehörde Nebenbestimmungen nachträglich aufzunehmen, zu ändern oder diese zu ergänzen, sofern sich im Rahmen des vorgeschalteten Dokumentationsverfahrens neue Anhaltspunkte ergeben, begründet sich in § 36 Abs. 2 Nr. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

4.3.5 Immissionsschutzrecht

Gemäß § 5 Abs. 1 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt

1. schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können;
2. Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen;
3. Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden; Abfälle sind nicht zu vermeiden, soweit die Vermeidung technisch nicht möglich oder nicht zumutbar ist; die Vermeidung ist unzulässig, soweit sie zu nachteiligeren Umweltauswirkungen führt als die Verwertung; die Verwertung und Beseitigung von Abfällen erfolgt nach den Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den sonstigen für die Abfälle geltenden Vorschriften;
4. Energie sparsam und effizient verwendet wird.

Gemäß Immi-ZustVO LSA sind die Landkreise zuständig für die Genehmigung und Überwachung von WKA (vgl. Nr. 1.1.7 und 1.1.8 Immi-ZustVO LSA i. V. m. Anhang 1 der 4. BImSchV).

Geräuschimmissionen

Nach Prüfung der Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024 zum beantragten Vorhaben, sind aus immissionsschutzfachlicher Sicht keine schädlichen Umwelteinwirkungen an den umliegenden maßgeblichen Immissionsorten durch den zusätzlichen Betrieb der 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m an den Standorten in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193 zu erwarten.

Zur Sicherstellung der Umsetzung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen nach § 5 Abs. 1 BImSchG, wurden immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen formuliert.

Den Einstufungen der Schutzbedürftigkeit der maßgeblichen Immissionsorte im Einwirkungsbereich nach Pkt. 6.1 TA Lärm gemäß o. g. Schallimmissionsprognose unter Tabelle 6 einschließlich der Ergänzung zur Einstufung der Immissionsorte durch die Genehmigungsbehörde vom 19.6.2025 kann aus immissionsschutzfachlicher Sicht gefolgt werden.

In der vorliegenden o. g. Schallimmissionsprognose wurde der Nachweis prognostisch erbracht, dass es im Tages- und Nachtzeitraum unter entsprechenden Betriebsfahrweisen (Betriebsmodus 0 für WEA 19, 21-23 im Tageszeitraum 06:00 - 22:00 Uhr; Betriebsmodus 13 für WEA 19 im Nachtzeitraum 22:00 - 06:00 Uhr sowie Betriebsmodus 12 für WEA 21-23 im Nachtzeitraum 22:00 - 06:00 Uhr) an keinem der maßgeblichen Immissionsorte zu einer wesentlichen Erhöhung der Gesamtbelastungssituation durch die antragsgegenständlichen WKA kommt. Insbesondere im Nachtzeitraum kommt es durch die einschränkende Betriebsfahrweise der 4 beantragten WKA in Summe nicht zu einer Erhöhung der Gesamtbelastung (Bestands-WKA + beantragte 4 WKA) von >1 dB(A) über den zulässigen

Richtwert. Gemäß Punkt 3.2.1, Abs. 3 TA Lärm soll demnach unbeschadet der Regelung in Abs. 2 (Irrelevanzkriterium 6 dB(A) unter Richtwert) für die zu beurteilende Anlage die Genehmigung wegen einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 aufgrund der Vorbelastung auch dann nicht versagt werden, wenn dauerhaft sichergestellt ist, dass diese Überschreitung nicht mehr als 1 dB(A) beträgt. Die Festlegung in den Nebenbestimmungen zu den Betriebsfahrweisen der WKA im Nachtzeitraum stellt demnach die Einhaltung dauerhaft sicher.

Laut der genannten Schallimmissionsprognose wird darauf verwiesen, dass WKA, welche im Nahbereich höhere tonhaltige Geräuschemissionen hervorrufen, nicht dem Stand der Technik entsprechen. Laut Herstellerdokument werden keine Angaben zu tonalen Auffälligkeiten gemacht. Insofern ist davon ausgegangen, dass im Betrieb der Anlagen keine tonalen Geräuschteile auftreten werden und diese somit dem Stand der Technik entsprechen. Die Vergabe eines Tonzuschlages wurde demnach im Gutachten nicht veranschlagt.

Auch für potentielle impulshaltige Geräusche der beantragten WKA wurden herstellerseitig keine Angaben gemacht. Insofern wurden auch hierfür in der Schallimmissionsprognose keine Zuschläge für impulshaltige Geräusche vergeben, da davon auszugehen ist, dass diese WKA nach dem Stand der Technik keine impulshaltigen Geräusche emittieren.

Im genannten Gutachten wird darauf hingewiesen, dass gemäß den aktuellen LAI-Hinweisen zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA) davon auszugehen ist, dass der durch WKA erzeugte Infraschall auch im Nahbereich (bei Abständen zwischen 150 m und 300 m) deutlich unterhalb der Wahrnehmungsschwelle des Menschen liegt und somit gesundheitsschädigende Wirkmechanismen und/oder erhebliche Belästigungen nach derzeitigem Erkenntnisstand daher nicht zu erwarten sind.

Zur Sicherung der Einhaltung dieser Angaben wurden die Nebenbestimmungen zu Ton-/Impulshaltigkeit sowie den tieffrequenten Geräuschen formuliert. Die Einhaltung der Vorsorgepflicht gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG i. V. m. Punkt 3.3 TA Lärm ist hierfür maßgebend.

Insgesamt sind die Nebenbestimmungen zu den Geräuschimmissionen aus immissionschutzrechtlicher Sicht verhältnismäßig und ausreichend bestimmt und tragen zur Einhaltung der Betreiberpflichten genehmigungsbedürftiger Anlagen gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4 BImSchG bei.

Unverhältnismäßige Einschränkungen für den zukünftigen Betrieb der beantragten 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m an den Standorten in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193 werden nicht gesehen, da die Prüfergebnisse und Nebenbestimmungen aus der vorgelegten Schallimmissionsprognose der Firma MeteoServ - Ingenieurbüro für Meteorologische Dienstleistungen GbR, Berichtsnummer: NO-ASL-0624, Stand: 11.06.2024, resultieren.

Schattenwurf

Nach Prüfung der beiliegenden Schattenwurfprognose, Punkt 4.2.2 der BImSchG-Antragsunterlagen vom 17.7.2024 war festzustellen, dass durch die antragsgegenständlichen 4 WKA vom Typ Nordex N163/6.X mit STE, 7,0 MW, NH 164 m an den Standorten in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 89/1, 89/2, 44, 45, 61/1, 61/2, 134/62, 193 keine Überschreitungen der astronomisch maximal möglichen Beschattungsdauer in einer Bezugshöhe von 2 m über Erdboden von 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Kalendertag der Gesamtbelastung (bestehende WKA + antragsgegenständliche WKA) gemäß den Hinweisen

zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (WKA-Schattenwurf-Hinweise des LAI, Stand: 23.01.2020) prognostiziert wurden.

Die Prognose zur Ermittlung der Schattenwurfimmissionen wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht als fachlich korrekt und plausibel eingestuft. Das Prognosemodell wurde auf Grundlage stark konservativer Annahmen erstellt:

- Die Sonne scheint durchgehend während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang (stets wolkenloser Himmel). Eine Ausnahme hiervon sind die Zeiten, in denen die Sonne weniger als 3° über dem Horizont steht. Diese werden wegen zu geringer Strahlungsintensität nicht berücksichtigt.
- Die Windrichtung wurde stets so angenommen, dass die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht, also den maximal möglichen Schatten verursacht.
- Die WKA sind immer in Betrieb, haben also keine technisch bedingten Stillstandszeiten und immer ausreichend starken Wind.

Zwar hat die Ermittlung der Vorbelastung durch die bestehenden WKA im Umfeld und die 4 zusätzlichen WKA Schattenwurf an einigen Immissionspunkten prognostiziert, in Summe werden jedoch an keinem Immissionspunkt die zulässigen Richtwerte überschritten, sodass weitergehende Auflagen zur Vermeidung von Schattenwurfimmissionen, bspw. durch die Installation einer Schattenwurfabschaltautomatik, entbehrlich waren.

Auflagen zum Schattenwurf waren aufgrund des prognostizierten zulässigen Betriebs der 4 WKA entbehrlich.

4.3.6 Naturschutzrecht

Artenschutz / Eingriffsregelung

Die Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg hat mit der bis zum 28.11.2025 nachgereichten Unterlagen, einen Antrag zur Errichtung und den Betrieb von WKA in den Genmarkungen Aschersleben gestellt.

Unter Berücksichtigung der Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen und nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahmen lt. Nebenbestimmungen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft, sodass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden.

Wenn gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ein Eingriff nach anderen Rechtsvorschriften einer behördlichen Zulassung oder einer Anzeige an eine Behörde bedarf, so hat diese Behörde zugleich die zur Durchführung des § 15 BNatSchG erforderlichen Entscheidungen und Maßnahmen im Benehmen mit der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörde zu treffen, soweit nicht nach Bundes- oder Landesrecht eine weitergehende Form der Beteiligung vorgeschrieben ist oder die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständige Behörde selbst entscheidet. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Anforderungen des § 15 BNatSchG erfüllt sind. Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG darf ein Eingriff nicht zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder zu ersetzen sind und die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes anderen Belangen vorgehen. Nach Prüfung der Unterlagen sind keine der Eingriffszulassung entgegenstehenden Belange festzustellen. Die Eingriffsverursacherpflichten hinsichtlich der weitgehenden Eingriffsvermeidung sowie der Eingriffskompensation basieren auf § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG. Zur hinreichenden und angemessenen Gewährleistung der Umsetzung der Eingriffsverursacherpflichten war die Aufnahme von Nebenbestimmungen in den Zulassungs-

bescheid erforderlich. Die verfügbaren Nebenbestimmungen sind gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 36 Abs. 2 und 3 VwVfG LSA zulässig. Danach darf ein Verwaltungsakt, der im pflichtgemäßen Ermessen der Behörde erlassen wird, mit Nebenbestimmungen versehen werden, wenn sie dem Zweck des Verwaltungsaktes nicht zuwiderlaufen.

Die erlassenen Nebenbestimmungen werden wie folgt begründet:

Die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.1.1 und 3.4.2.7 dient der nachhaltigen Sicherung der ökologischen Funktionsfähigkeit der angelegten Ausgleichsmaßnahmen und damit dem Erreichen der Kompensationsziele. Die Festlegung zur Anfertigung einer Dokumentation Nr.7 erfolgt gemäß dem RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27.07.2005 (MBI. Nr.34/2005 S. 498). Die Berichtspflicht entet mit Erreichen des Maßnahmezieles. Durch die Nebenbestimmungen Nr. 3.4.2.1 bis 3.4.2.6 wird sichergestellt, dass ein ausreichender Artenschutz gewahrt wird und artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nicht berührt werden. Gemäß § 44 Abs.1 BNatSchG ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Der Europäische Feldhamster unterliegt als nach Anhang IV, der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) dem strengen Artenschutz. Das Vorhabengebiet gehört zu den aktuellen Vorkommensgebieten des Feldhamsters in Sachsen-Anhalt. Bei den Untersuchungen im Bereich der Anlagen konnten bisher keine Individuen dieser Art nachgewiesen werden, jedoch ist die Fläche für ein Vorkommen dieser Art geeignet. Aufgrund von Vorkommen im Nahbereich ist nicht auszuschließen, dass die Art nachgewiesen werden kann.

Eine im Gutachten *habitat Ökologie und faunistik (habitat) (2022): Errichtung von Windenergieanlagen im Windpark Aschersleben (Salzlandkreis). Fachgutachten Fledermäuse* vorgeschlagene Verkürzung der Abschaltzeiten auf den Zeitraum vom 20.07. bis 30.10. ist aufgrund der Ergebnislage jedoch weder aus fachlicher noch aus rechtlicher Sicht vertretbar und kann nicht zugestimmt werden.

Die vom Gutachter angegebenen pauschalen Abschaltzeiten mit einer Cut-In-Windgeschwindigkeit von unter 6,5 m/s basieren auf den Vorgaben aus MULE 2018, die noch maximal zwei Schlagopfer pro Jahr und WKA tolerieren. Angesichts des aktuellen wissenschaftlichen Kenntnisstandes und unter Berücksichtigung der bundesweiten Standards werden jedoch andere Abschaltzeiten empfohlen. Diese orientieren sich an den Ergebnissen von Dietz et al. (2024), wobei die Abschaltzeiten nach Nachtzehnteln, Monaten und Rotorlängen differenziert sind. In der wissenschaftlichen Arbeit von Dietz et al. wird dabei

fundiert dargelegt, dass nur ein Schlagopfer pro Jahr und WKA tolerierbar ist, auch wenn gemäß der aktuellen Gesetzgebung nach § 44 BNatSchG der Populationsbezug hergestellt werden muss. Gleichzeitig gilt der Individuenschutz über die gesamte Periode hinweg, weshalb immer eine Abschaltung der Anlagen erfolgen muss, solange es Aktivitäten gibt - unabhängig von der Anzahl der Rufe bzw. der Höhe der Aktivität. Die Aktivitätslevels werden dabei durch die Differenzierung nach Monaten bzw. Nachtzehnteln berücksichtigt (siehe Abb. 1).

Entsprechend der vorgelegten Ergebnisse wird ein an Dietz et al. (2024) angelehntes Abschaltschema vorgeschlagen, welches von April bis November reicht. Dies begründet sich zum einen aus der Tatsache, dass die Erfassungsdaten teilweise älter als 5 Jahre sind (2019 - 2021) und somit die Entwicklung der klimatischen Bedingungen in den letzten Jahren und mögliche Veränderungen im Zugverhalten von Fledermäusen im Herbst und Frühjahr nicht berücksichtigt wurden. Zum anderen stützt sich dieser Vorschlag auf die Ergebnisse der Erfassungen Ende Oktober/Anfang November. Hier konnten insbesondere bei den besonders durch WKA gefährdeten nyctaloiden Arten sowie bei den Zwerg- und Rauhautfledermäusen am stationären Dauererfassungsstandort, an welchem die Erfassungen mittels Horchbox vom 06. April bis zum 02. November 2021 erfolgten, hohe Aktivitäten noch bis in den November hinein verzeichnet werden. Daher wurden die von Dietz et al. (2024) empfohlenen Abschaltzeiten für den Oktober sowie für den November entsprechend der hohen Aktivität in diesem Zeitraum angepasst (siehe angepasste Abschaltzeiten in Abb. 1).

Die Festsetzung der aufschiebenden Bedingungen Nr. 3.4.1.1 und der Sicherheitsmittel ergibt sich aus dem § 17 Abs. 4 und 5 BNatSchG. Demnach kann die Behörde vom Vorhabenträger die tatsächliche und rechtliche Verfügbarkeit für die Ausgleichs- und Ersatzflächen verlangen (Abs. 4) und die Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlichen Kosten für die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abs. 5) verlangen.

4.3.7 Bodenschutzrecht

Bei dem betroffenen Standort handelt es sich um landwirtschaftlich genutzte hochwertige Böden. Mit der Errichtung der WKA kommt es bau- und anlagebedingt zum (temporären) Verlust von Bodenfunktionen durch Voll- und Teilversiegelungen. Aufgrund der hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit im Plangebiet wird auf die besondere Bedeutung des Bodens in seiner Funktion als landwirtschaftliche Produktionsfläche verwiesen.

Zum Schutz vor nachteiligen Einwirkungen auf den Boden und zur Wahrung der Belange des vorsorgenden und des nachsorgenden Bodenschutzes wurden bodenschutzrechtliche Auflagen formuliert.

Entsprechend den Vorsorgegrundsätze des § 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) i. V. m. § 1 des Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt (BodSchAG LSA) soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 2 BodSchAG LSA sind Böden vor Erosion, Verdichtung und anderen nachteiligen Auswirkungen vorsorglich zu schützen (Nrn. 3.5.1 – 3.5.3).

Bei Vorhaben, bei denen auf einer Fläche von mehr als 3.000 m² Materialien auf oder in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- oder eingebracht werden, Bodenmaterial aus dem Ober- oder Unterboden ausgehoben oder abgeschoben wird oder der Ober- und Unterboden dauerhaft oder vorübergehend vollständig oder teilweise verdichtet wird, ist gemäß § 4 Abs. 5 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) für den schonenden und auf Nachhaltigkeit ausgerichteten Umgang mit dem Schutzgut Boden die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung nach DIN 19639 erforderlich. (Nrn. 3.5.1 – 3.5.3)

Gemäß § 3 BodSchAG LSA besteht eine Mitteilungspflicht bei einem Aufschluss schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten gegenüber der Unteren Bodenschutzbehörde. Zuständige Untere Bodenschutzbehörde ist nach § 16 Abs. 3 BodSchAG LSA der Salzlandkreis. (Nr. 3.5.4)

Gemäß § 7 BBodSchG hat derjenige, der in den Boden eingreift, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch die Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Vorsorgemaßnahmen sind geboten, wenn wegen der räumlichen, langfristigen oder komplexen Auswirkungen einer Nutzung auf die Bodenfunktionen die Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung besteht. Die Funktionen des Bodens sind nach § 1 BBodSchG nachhaltig zu sichern. (Nr. 3.5.5)

Nach den Regelungen in § 4 Abs. 3 BBodSchG ist der Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung verpflichtet, den Boden so zu sanieren, dass dauerhaft keine Gefahren, erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit entstehen. Zur Aufbereitung der durchwurzelbaren Bodenschicht im Planungsraum mit dem Ziel der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Nutzungsfunktion der Böden sind vorhabenbedingt entstandene Verdichtungen zu lockern. (Nr. 3.5.5)

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden. Gemäß § 202 BauGB ist Oberboden, insbesondere Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen anfällt, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. (Nr. 3.5.6)

Das Auf- oder Einbringen von Materialien ab einem Volumen von mehr als 500 m³ ist gemäß § 6 Abs. 8 BBodSchV der Unteren Bodenschutzbehörde des Salzlandkreises mindestens zwei Wochen vor Beginn der Auf- oder Einbringungsmaßnahme unter Angabe der Lage der Auf- oder Einbringungsfläche, der Art und Menge der Materialien sowie des Zwecks der Maßnahme anzuzeigen. Für eine landwirtschaftliche Nutzung sind entsprechend § 7 Abs. 3 BBodSchV 70 % der Vorsorgewerte nach Anlage 1 Tabelle 1 und 2 BBodSchV nicht zu überschreiten. (Nr. 3.5.6)

Die Forderung zum Rückbau der WKA und zur Beseitigung der Bodenversiegelungen nach dauerhafter Nutzungsaufgabe beruht auf § 35 Abs. 5 Satz 2 BauGB (Nrn. 3.5.7 und 3.5.8).

Entsprechend § 1 BBodSchG soll mit Grund und Boden sparsam umgegangen werden, um die Funktionen des Bodens im Sinne des § 2 Abs. 2 BBodSchG zu sichern und wiederherzustellen. Die Entsiegelung von dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen ist gemäß § 5 BBodSchG ein geeignetes Mittel, um den Boden in seiner Leistungsfähigkeit so weit wie möglich und zumutbar wiederherzustellen. Ein detaillierteres Konzept ist notwendig, um sicherzustellen, dass der Rückbau den Anforderungen an den Bodenschutz gerecht wird. Das Konzept muss alle ober- und unterirdischen Anlagenteile, einschließlich der Fundamente und sonstigen versiegelten Flächen, umfassen (Nrn. 3.5.7 und 3.5.8).

4.3.8 Wasserrecht

Gemäß § 62 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) müssen Anlagen zum Lagern, Abfüllen, Herstellen und Behandeln wassergefährdender Stoffe sowie Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Stoffe im Bereich der gewerblichen Wirtschaft und im Betrieb öffentlicher Einrichtungen so beschaffen und so errichtet, unterhalten, betrieben und stillgelegt werden, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften von Gewässern nicht zu besorgen ist.

Die Grundsatzanforderungen an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen richten sich nach § 17 Abs. 1 und 2 AwSV.

Auflagen zum Rückhalt von wassergefährdenden Stoffen beruhen auf § 18 Abs. 1 AwSV.

Bei den geplanten WKA ist laut Antragsunterlagen mit dem Einsatz von wassergefährdenden Flüssigkeiten und Fetten verschiedener Art zu rechnen. Im Wesentlichen lassen sie sich folgenden Anlagenbereichen zuordnen:

- Getriebe (Hauptgetriebe sowie Azimut- und Pitchgetriebe)
- Kühleinheit
- Hydraulikeinheit
- Transformator
- Lager (Rotor- und Generatorlager)

Die Anforderungen der AwSV hängen grundsätzlich von der Gefährdungsstufe der Anlage ab. Diese ermittelt sich aus dem maßgebendem Volumen bzw. der maßgebenden Masse in den einzelnen Anlagen sowie der Wassergefährdungsklasse. Die eingesetzten Flüssigkeiten und Fette werden als Wassergefährdungsklasse 1, 2 und allgemein wassergefährdend eingestuft. Aufgrund der eingesetzten Menge werden alle Anlagen, denen eine Wassergefährdungsklasse zugeordnet ist, in die Gefährdungsstufe A eingeordnet.

Ausgetretene wassergefährdende Stoffe müssen gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 3 AwSV schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden. Dazu sind nach § 18 Abs. 3 AwSV die primären Anlagenteile in flüssigkeitsundurchlässigen Rückhalteeinrichtungen anzuordnen, deren Rückhaltevolumen dem Volumen entspricht, das bis zum Wirksamwerden geeigneter Sicherheitsvorkehrungen aus der jeweiligen Anlage austreten kann, bzw. dem Gesamtvolumen der jeweiligen Anlage. Für außenliegende (Rück)Kühlanlagen oder Anlagenteile kann im Einzelfall auf eine Rückhalteeinrichtung verzichtet werden, wenn durch technische Maßnahmen ein gleichwertiges Sicherheitsniveau sichergestellt und nachgewiesen wird. Laut Antragsunterlagen verfügt der Kühlkreislauf über eine Überwachungseinrichtung, die eine Parameterabweichung meldet und die Pumpen ausschaltet.

Die Auflage zur Prüfpflicht der außenliegenden Anlagenteile beruht auf § 46 Abs. 4 AwSV, demnach kann die zuständige Behörde eine einmalige Prüfung oder wiederkehrende Prüfungen anordnen.

Kann bei einer Betriebsstörung nicht ausgeschlossen werden, dass wassergefährdende Stoffe aus Anlagenteilen austreten, hat die Betreiberin gemäß § 24 Abs. 1 AwSV unverzüglich Maßnahmen zur Schadensbegrenzung zu ergreifen. Die Anlage ist umgehend außer Betrieb zu nehmen, wenn eine Gefährdung oder Schädigung eines Gewässers nicht auf andere Weise verhindert werden kann. Soweit erforderlich, ist die Anlage zu entleeren. Die Verpflichtung zur Anzeige an die Untere Wasserbehörde des Salzlandkreises besteht nach § 24 Abs. 2 AwSV auch bei dem Verdacht, dass wassergefährdende Stoffe in einer nicht unerheblichen Menge bereits ausgetreten sind, wenn eine Gefährdung eines Gewässers oder von Abwasseranlagen nicht ausgeschlossen werden kann. Anzeigepflichtig ist auch, wer das Austreten wassergefährdender Stoffe verursacht hat oder Maßnahmen zur Ermittlung oder Beseitigung wassergefährdender Stoffe durchführt. Falls Dritte, insbesondere BetreiberInnen von Abwasseranlagen oder Wasserversorgungsunternehmen, betroffen sein könnten, sind diese ebenfalls unverzüglich von der Betreiberin zu informieren.

Vorgaben zum Rückbau nach Stilllegung der Anlage ergeben sich aus § 17 Abs. 4 AwSV.

Gemäß § 43 Abs. 1 AwSV hat die Betreiberin eine Anlagendokumentation zu führen, in der die wesentlichen Informationen über die Anlage enthalten sind. Hierzu zählen insbesondere Angaben zum Aufbau und zur Abgrenzung der Anlage, zu den eingesetzten Stoffen, zur Bauart und zu den Werkstoffen der einzelnen Anlagenteile, zu Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen, zur Löschwasserrückhaltung und zur Standsicherheit. Die von der Betreiberin vorzuhaltende Betriebsanweisung hat nach § 44 Abs. 1 AwSV einen Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan sowie die Festlegung von Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern zu enthalten. Der Plan ist mit den Stellen abzustimmen, die im Rahmen des Notfallplans und der Sofortmaßnahmen beteiligt sind. Die Betreiberin hat die Einhaltung der Betriebsanweisung und deren Aktualisierungen sicherzustellen. Die Betriebsanweisung muss gemäß § 44 Abs. 3 AwSV dem Betriebspersonal der Anlage jederzeit zugänglich sein.

Niederschlagswasserbeseitigung

Gemäß § 55 Abs.2 WHG soll das Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Grundwasserhaltung

Gemäß § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer wasserrechtlichen Erlaubnis. Benutzungen im Sinne des Gesetzes sind nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 1 WHG das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser und das Aufstauen, Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen, die hierfür bestimmt oder geeignet sind.

4.3.9 Arbeitsschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.1 begründet sich im § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) i. V. m. § 3 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Die erforderlichen Maßnahmen für den Notfall sind entsprechend des § 10 ArbSchG in der Nebenbestimmung Nr. 3.7.2 gefasst.

In der Nebenbestimmung Nr. 3.7.3 sind entsprechend des § 3 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) i. V. m. Anhang Pkt. 2.3 und § 3a ArbStättV i. V. m. ASR A1.3 Bestimmungen zu Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnungen gefasst.

Die Nebenbestimmung Nr. 3.7.4 begründet sich im § 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 2.1.

Bestimmungen unter Nr. 3.7.5 beruhen auf § 3 Abs. 6 BetrSichV, §§ 14, 15 und 16 BetrSichV.

Die regelmäßig wiederkehrende Prüfung der in der WKA integrierten überwachungsbedürftigen Anlagen- und Anlagenteile ist in der Nebenbestimmung Nr. 3.7.6 entsprechend des § 15 Abs. 1 BetrSichV und § 16 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 geregelt.

4.3.10 Straßenverkehrsrecht

Zuständig für die klassifizierten Straßen in der Baulast des Bundes (Bundesstraßen) und des Landes (Landesstraßen) ist im Salzlandkreis der Regionalbereich West (RB West) der LSBB. Durch die Errichtung und den Betrieb der WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) werden die Belange des RB West der LSBB nur unmittelbar bezüglich der B 180 berührt. Für die Straßen im Zuständigkeitsbereich der LSBB ist die Einhaltung der Regelungen der Straßengesetze (hier § 9 FStrG) zu den Bauverbots- und Anbaubeschränkungszonen unabdingbar. Zunächst

bedeutet dies, dass die vom Rotor überstrichene Grundfläche sich stets außerhalb der Verbots- und Beschränkungszone befinden sollte. Bei der Bemessung des Abstandes ist die Drehrichtung der Gondel so anzunehmen, dass der ungünstigste Abstand zur Straße entsteht. Der Mindestabstand wird von den geplanten WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) eingehalten.

4.3.11 Bergbaurecht / Geologie

Bergbau

Belange, die das LAGB, Abteilung Bergbau zu vertreten hat, stehen dem Vorhaben (Rückbau und Errichtung von 4 WKA) nicht entgegen.

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben / die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für die Standorte der WKA nicht vor.

Das LAGB plant oder unterhält im angegebenen Planungsbereich keine eigenen Anlagen oder Leitungen.

Ingenieurgeologie

Der tiefere geologische Untergrund im Bereich der Anlage WEA 19 wird auch aus Gesteinen des Mittleren Muschelkalkes und Mittleren Keupers und im Bereich der WEA 21, 22 und 23 auch aus Gesteinen des Oberen Buntsandsteines gebildet, die potentiell subrosionsgefährdete Horizonte aufweisen. Aufgrund des Vorhandenseins dieser Horizonte und durch den entsprechenden Aufbau des Untergrundes liegt hier eine potentielle Gefährdung durch Subrosion vor.

Konkrete Hinweise auf Subrosionsauswirkungen, wie Erdfälle oder lokale Senkungen, sind allerdings im Subrosionskataster des LAGB im Vorhabenbereich und der näheren Umgebung (mind. 1.000 m) bisher nicht dokumentiert, so dass eine Gefährdung hier als gering eingeschätzt wird.

Der der Baugrunduntersuchung zu Grunde gelegte Schichtaufbau entspricht dem uns vorliegenden Kenntnisstand für den zu betrachtenden Raum. Eine rechnerische Überprüfung der auf dieser Grundlage getroffenen Aussagen erfolgt durch das LAGB nicht.

Hydrogeologie

Bezüglich des Vorhabens gibt es beim gegenwärtigen Kenntnisstand aus hydrogeologischer Sicht keine Bedenken.

4.3.12 Luftverkehrsrecht

Gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG darf die für die Erteilung einer Baugenehmigung zuständige Behörde die Errichtung von Bauwerken, die eine Höhe von 100 Metern über der Erdoberfläche überschreiten, nur mit Zustimmung der Luftfahrtbehörden genehmigen.

Mit einer Gesamthöhe der 4 WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) von max. 245,50 m über Grund wird die in § 14 Abs. 1 LuftVG genannte Höhenbeschränkung von 100 m über Grund überschritten. Demnach ist eine luftrechtliche Zustimmung der im Ref. 309 des Landesverwaltungsamtes angesiedelten Oberen Luftfahrtbehörde des Landes Sachsen-Anhalt erforderlich.

Nach Beteiligung der Deutschen Flugsicherung GmbH sowie des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung durch das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt, Ref. 309 wird gemäß

§ 14 Abs. 1 i. V. m. § 12 Abs. 4 LuftVG die für die Erteilung der Genehmigung erforderliche Zustimmung für die Errichtung und den Betrieb von vier WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) mit einer Gesamthöhe von max. 245,50 m über Grund (424,30 m über NN) in der Gemarkung Aschersleben, Flur 15, Flurstück 89/2, 45, 61/1 und 193 erteilt.

In der gutachterlichen Stellungnahme gemäß § 31 Abs. 3 LuftVG, Az.: ST 1820 b-19, vom 12.08.2025 teilte die Deutsche Flugsicherung GmbH mit, dass sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraumes befindet. Es bestehen von Seiten der Deutschen Flugsicherung GmbH aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

Der Standort des geplanten Bauvorhabens befindet sich nach § 12 LuftVG innerhalb des Baubeschränkungsbereich „B“ der ehemaligen DDR des Sonderlandeplatzes Aschersleben und gemäß § 18a LuftVG außerhalb von Flugsicherungsanlagen im Land Sachsen-Anhalt. Nach genauer Prüfung gibt es für die WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) für den Sonderlandeplatzes Aschersleben keine Bedenken.

Die Herleitung der Nebenbestimmungen unter Nr. 3.9 zur Kennzeichnung der Luftfahrthindernisse beruht auf der AVV Luftfahrthindernisse.

4.4 Entscheidung

Die Genehmigung wird erteilt unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides. Dadurch wird sichergestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 i. V. m. §§ 16b und 19 BImSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einflüssen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit hervorrufen können.

Für den Fall, dass die genehmigten WKA nicht errichtet oder nicht in Betrieb genommen werden, war gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG von der Genehmigungsbehörde eine Frist zum Erlöschen der Genehmigung festzusetzen, um sicherzustellen, dass die Anlagen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Eine Frist von drei bzw. vier Jahren ab Genehmigungserteilung bis zur Errichtung bzw. Inbetriebnahme (Nebenbestimmung 1.6) wird - auch unter Berücksichtigung des von der Antragstellerin vorgelegten Zeitplanes - als angemessen erachtet.

Dass die Genehmigung auch erlischt, wenn die Anlagen während eines Zeitraums von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist, regelt § 18 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG. Die Beantragung einer Fristverlängerung aus wichtigem Grund ist möglich, wenn ein entsprechender Antrag vor dem Erlöschen der Genehmigung gestellt wird (vgl. § 18 Abs. 3 BImSchG).

Der Auflagenvorbehalt nach Nr. 1.8 dieses Bescheides ist erforderlich, weil sich aus der bauaufsichtlichen Prüfung der Standsicherheitsnachweise (Fundament) nachträglich Auflagen ergeben können. Die Antragstellerin hat das erforderliche Einverständnis gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 19.02.2026 erklärt.

Die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG liegen vor. Die Genehmigung war daher zu erteilen.

V. Hinweise

5.1 Raumordnungsrecht

Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes

Der 2. Entwurf LEP-LSA, für den das Beteiligungsverfahren öffentlicher Stellen und der Öffentlichkeit gemäß § 9 Abs. 2 ROG in Verbindung mit § 7 Abs. 5 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) eingeleitet worden ist, umfasst folgende Planunterlagen: Textteil und Begründung, Hauptkarte, Festlegungskarte Raumstruktur, Festlegungskarte Mittelbereiche, Festlegungskarte Untertägige Vorranggebiete für Rohstoffgewinnung, Erläuterungskarte Schwerpunkttraum für die Landwirtschaft sowie Umweltbericht. Das Beteiligungsverfahren ist am 17.10.2025 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter <https://mid.sachsen-anhalt.de/infrastruktur/raumordnung-und-landesentwicklung/neuaufstellung-des-landesentwicklungsplans> eingesehen werden.

5.2 Bauordnung- / Brandschutz- / Denkmalschutzrecht

Bauordnungsrecht

5.2.1

Die folgenden Hinweise und Feststellungen ergeben sich aus der Prüfung des Standsicherheitsnachweises:

5.2.1.1

Treten Änderungen in konstruktiver Hinsicht, in der Wahl der Bauprodukte oder sonstige Abweichungen ein, so ist der Standsicherheitsnachweis entsprechend zu ändern oder zu ergänzen und erneut zur Prüfung vorzulegen.

5.2.1.2

Die rechnerische Lebensdauer des Hybridturmes beträgt 25 Jahre.

5.2.1.3

Gemäß dem Gutachten 2023-WND-234-CCXVIII-R0 vom 27.05.2024 (aufgestellt von TÜV Nord EnSys GmbH & Co. KG) ist die Standorteignung der WKA (WEA 19, 21, 22 und 23) durch einen Lastvergleich der Betriebsfestigkeitslasten seitens des Herstellers, ohne Betriebsbeschränkungen nachgewiesen.

5.2.1.4

Nach DIN EN 13670 werden Anforderungen an das Qualitätsmanagement gestellt, wenn Bauteile aus Beton hergestellt werden.

5.2.1.5

Der Beton für das Fundament wird nach DIN 1045-3 NA.6 Tabelle NA.1 in die Überwachungsklasse 2 eingestuft. Dies umfasst eine interne systematische, regelmäßige Überwachung mit festgelegten Abläufen die vom Ausführenden der Arbeiten selbst ausgeführt werden kann (interne systematische Überwachung).

5.2.2

Mit der Baubeginnanzeige nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind folgende Unterlagen vorzulegen:

- Benennung des bestellten Bauleiters einschließlich Nachweis der Sachkunde (§§ 52 Abs. 1 Satz 3, 55 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA),

- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der Anlage (§ 71 Abs. 7 Satz 1 BauO LSA).

5.2.3

Mit der Anzeige der Fertigstellung nach § 81 Abs. 2 BauO LSA sind folgende Bescheinigungen vorzulegen:

- Bauleiterbescheinigung,
- Bescheinigung des Sachkundigen über die Wirksamkeit und Betriebssicherheit der Blitzschutzanlage (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 i. V. m. § 3 Abs. 1 der Technischen Anlagenverordnung (TAnIVO), § 19 Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO).

5.2.4

Die WKA ist regelmäßig wiederkehrenden Prüfungen entsprechend Abschnitt 13 der Richtlinie für WKA i. V. m. dem begutachteten Wartungspflichtenbuch zu unterziehen. Die anzufertigenden Prüfprotokolle/Prüfbücher sind von der Betreiberin vorzuhalten und auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde vorzulegen.

5.2.5

Während der Bautätigkeit ist die Baustellenverordnung (BaustellV) einzuhalten.

5.2.6

Wechselt der Bauherr oder die Bauherrin, hat der neue Bauherr oder die neue Bauherrin dies der Bauaufsichtsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (§ 52 Abs. 1 BauO LSA).

5.2.7

Die in den Bauvorlagen grün eingetragenen Prüfungsbemerkungen sind Bedingungen oder Auflagen im Sinne des § 36 Abs. 2 Ziff. 2 und 4 des VwVfG.

5.2.8

Die Baumaßnahme darf nur so durchgeführt werden, wie sie genehmigt ist.

5.2.9

Die mit der Überwachung von Baumaßnahmen beauftragten Personen der Bauaufsichtsbehörde sind berechtigt, Grundstücke und Anlagen zu betreten sowie Einblick in die Genehmigungsunterlagen und andere Aufzeichnungen zu verlangen (§§ 57 Abs. 4 und 80 Abs. 4 BauO LSA).

5.2.10

Wer gegen die bauordnungsrechtlichen Nebenbestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig. Derartige Verstöße können mit einer Geldbuße geahndet werden (§ 83 BauO LSA).

Denkmalschutz

5.2.11

Nach § 9 Abs. 3 Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSchG LSA) sind Funde und Befunde mit den Merkmalen eines archäologischen und bauarchäologischen Kulturdenkmales, die bei Erdarbeiten zu Tage treten, sofort bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige ist am Fundort alles unverändert zu lassen und der Fundort ist vor Gefahren zu schützen. Eine wissenschaftliche Untersuchung durch das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie

Sachsen-Anhalt, Abteilung Archäologie, in 06114 Halle (Saale), Richard-Wagner-Straße 9, ist zu ermöglichen.

5.2.12

Die Dokumentation vorgesehenen Flächen, welche durch die Bodeneingriffe in Anspruch genommen werden sowie alle archäologischen Befunde muss nach aktuellen wissenschaftlichen und technischen Methoden unter Berücksichtigung der entsprechenden Vorgaben des LDA durchgeführt werden. Art, Dauer und Umfang der Dokumentation sind rechtzeitig im Vorfeld der Maßnahme mit dem LDA verbindlich abzustimmen.

5.2.13

Für Rückfragen zu dem Fachbereich archäologische Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Martin Planert als Ansprechpartner zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-427; Fax: 0345/5247-460; Email: MPlanert@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

5.2.14

Die Übernahme der Kosten zur archäologischen Dokumentationen sind nach Ausübung des Ermessens dem Veranlasser der Maßnahme gemäß § 14 Abs. 9 Satz 3 DSchG LSA zuzumuten (siehe Urteil OVG LSA v. 16.06.2010 – 2L 292/08).

5.3 Naturschutzrecht

Vom Rotmilanzentrum des Förderkreises für Vogelkunde und Naturschutz am Museum Heineanum e. V. wird bezüglich des Vorkommens des Rotmilan folgende Hinweise zum Vorhaben gegeben:

Die avifaunistische Fachgutachter äußern in ihrem Gutachten artenschutzfachliche Bedenken hinsichtlich der Vorkommen von Rotmilan, Schwarzmilan und Rohrweihe (LASIUS 2021). Bei den Untersuchungen wurden zwei Rotmilanbruten nachgewiesen, bei denen der empfohlene Mindestabstand von 1.500 m zwischen WKA und Nistplatz nicht eingehalten werden. Ferner zeigte die Untersuchung zur Raumnutzung, dass das Vorhabengebiet eine übergeordnete Rolle bei der Raumnutzung des Rotmilans besitzt (LASIUS 2021).

Um mögliche erhebliche Beeinträchtigungen, insbesondere die Kollisionsgefahr, zu minimieren, wird im LPB (IPU 2024) die Abschaltung bei Ernte- und Flugarbeiten angebracht.

Die Abschaltung von WKA an Tagen (inkl. Anschlussstage) mit Ernte- und Bodenbearbeitung im Umfeld der WKA ist eine der effektivsten Maßnahmen zur Minimierung des erhöhten Kollisionsrisikos. Dementsprechend sind die geplante Anwendung im Rahmen des vorliegenden Projektes als positiv zu werten, sofern mit den genannten „Pflugarbeiten“ alle Bodenbearbeitungen gemeint sind.

Dennoch sind wir auf Grund der nachgewiesenen übergeordneten Bedeutung des Vorhabenfläche als Nahrungsfläche bzw. bei der Raumnutzung Bedarf an weiteren Maßnahmen, welche das Kollisionsrisiko zwischen der Bodenbearbeitung und der Erntetätigkeiten minimiert.

Als erstes sei hier die, aus unserer Sicht ebenso wie die Temporäre Abschaltung bei Bewirtschaftungsereignissen immer anzuwendende Maßnahme „unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches und Zuwegungen“ zu nennen.

Ferner wird im avifaunistischen Gutachten ein Luzerne Anbau in unmittelbarer Nähe zum bestehenden Windpark und den geplanten WKA erwähnt. Der Anbau von Luzerne und anderen Kulturen, welche durch ihre Nahrungsvielfalt und relativ gute Nahrungsverfügbarkeit

gerne von Milanen und anderen Greifvögeln aufgesucht werden, sollte im Windpark und im unmittelbaren Umfeld von Windparks / WKA unterbleiben.

Des Weiteren wäre der Anbau von Luzerne, Luzerne-Gras oder ähnliche Kulturen in akkuratem Abstand zu dem Windpark denkbar und hilfreich, um die Milane aktiv darin zu bestärken sich nicht oder weniger im Windpark aufzuhalten. Dieses muss jedoch so geschehen, dass kein Vogel durch den Windpark gelockt wird. Entweder auf mehreren Flächen im Umfeld des Windpark oder auf einer Fläche, die so gelegen ist, dass kein direkter Flugweg zwischen der Fläche und einem Brutplatz durch den Windpark geht.

5.4 Abfallrecht

Baumaßnahme

5.4.1

Die Entsorgung der bei der Baumaßnahme anfallenden Abfälle und der Betrieb der Anlagen hat entsprechend des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) in ihren jeweils gültigen Fassungen, einschließlich der darauf basierenden Verordnungen, sowie auf der Grundlage der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises zu erfolgen.

5.4.2

Des Weiteren wird auf die neue Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (GewAbfV) verwiesen, die zum 01.08.2017 in Kraft getreten ist. Die Verordnung gilt für alle Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung, ihrem Schadstoffgehalt und dem Reaktionsverhalten den Abfällen aus Haushaltungen vergleichbar sind, die aber nicht aus privaten Haushaltungen stammen.

Die GewAbfV 2017 enthält eine erhebliche Verschärfung der Getrennthaltungspflicht beim gewerblichen Abfallerzeuger.

5.4.3

Insofern der Bauherr im Bereich der Gründung der WKA oder im Bereich des Baufeldes (temporäre Transportwege / Kranstellflächen) den Einsatz von Recyclingbaustoffen vorgesehen hat, sind die Vorgaben der ab 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (ErsatzbaustoffV) zu beachten.

5.4.4

Der nach entsprechender Zeitspanne erforderliche Rückbau der WKA hat unter Beachtung des zu diesem Zeitpunkt vorhandenen Stand der Technik zu erfolgen. Die DIN SPEC 4866 nachhaltiger Rückbau, Demontage, Recycling und Verwertung von WKA legt die Handlungsanweisung und Qualifikationsvoraussetzungen fest. Das vorliegende Rückbaukonzept ist anzuwenden.

5.5 Bodenschutzrecht

5.5.1

Bei der Durchführung der Baumaßnahme sind die einschlägigen Regelwerke und DIN-Vorschriften (DIN 19639, DIN 19731 und DIN 18915) zu beachten.

5.5.2

Die Flächeninanspruchnahme (Versiegelung) des Bodens für die Baumaßnahme ist auf das hierfür notwendige Maß zu beschränken.

5.5.3

Bodenaushub ist getrennt nach Unter- und Oberboden abzutragen und zu lagern. Bei Oberbodenmieten ist eine maximale Mietenhöhe von 2 m einzuhalten, bei Unterbodenmieten eine maximale Mietenhöhe von 3 m.

5.5.4

Die Lagerdauer von Bodenmieten ist zu minimieren. Bei einer Lagerdauer über 2 Monate ist unmittelbar nach Herstellung der Miete eine Zwischenbegrünung der Bodenmieten mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen wie z. B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine oder Ölrettich vorzunehmen.

5.5.5

Für fremd anzulieferndes Bodenmaterial ist der Nachweis der Eignung zu erbringen. Dazu ist bei der Verwendung in bodenähnliche oder technische Anwendung zu unterscheiden. Bei technischer Anwendung gelten die Regelungen der ErsatzbaustoffV. In bodenähnlicher Anwendung sind die Regelungen der §§ 6 bis 8 BBodSchV zu beachten.

5.5.6

Für fremd anzuliefernden und zur Andeckung vorgesehenen Oberboden gelten die Anforderungen des § 7 BBodSchV ergänzt durch die Erläuterungen und Hinweise des Leitfadens der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz LABO zu §§ 6 - 8 BBodSchV (Stand 16.02.2023), Abschnitt III, Punkt 3.

5.5.7

Boden, welcher bei der Baumaßnahme anfällt, kann nach § 6 Abs. 6 Nr. 3 BBodSchV ohne chemische Untersuchung innerhalb der Baumaßnahme wiederverwendet werden. Diese Materialien dürfen jedoch keine organoleptischen Auffälligkeiten hinsichtlich einer Schadstoffbelastung aufweisen, das Entstehen einer schädlichen Bodenveränderung muss ausgeschlossen sein.

5.5.8

Der Bau und der Betrieb der Anlage hat so zu erfolgen, dass Bodenverunreinigungen verhindert werden. Das gilt auch für die späteren Rückbaumaßnahmen.

5.5.9

Die Anforderungen des Bodenschutzes an den Rückbau von WKA gemäß der Vollzugshilfe LABO sind zu beachten und entsprechend umzusetzen.

Altlasten:

5.5.10

Für das Plangebiet sind keine Eintragungen im Altlastenkataster des Salzlandkreises entsprechend § 2 Abs. 3 bis 6 BBodSchG vorhanden.

5.6 Wasserrecht

Niederschlagswasserbeseitigung:

5.6.1

Das Regenwassermanagement verfolgt heute gleichzeitig mehrere Ziele. Das Prinzip, Regenwasser so schnell wie möglich aus bebauten Gebieten abzuleiten, ist aus wasserwirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht mehr zeitgemäß. Die Anforderungen an die Regenwasserbewirtschaftung in urbanen und kommunalen Kontexten sind gewachsen. Es gilt, den Wasserkreislauf im Bereich von Bebauungen den zuvor bestehenden natürlichen Verhältnissen anzupassen (gemäß Merkblatt DWA-A 102-2).

5.6.2

Dezentrale Bewirtschaftungsmaßnahmen gewinnen zunehmend an Bedeutung und lassen sich sowohl gut miteinander als auch mit der zentralen Niederschlagswasserentwässerung kombinieren.

5.6.3

Die Flächenversiegelung muss auf ein Mindestmaß reduziert werden. Wo es möglich ist, sollten Grünflächen angelegt oder wasserdurchlässige Materialien als Alternative zur absoluten Versiegelung genutzt werden.

5.6.4

Niederschlagswasser soll ortsnah versickert oder verrieselt oder direkt in ein Gewässer eingeleitet werden.

5.6.5

Eine wasserrechtliche Erlaubnis für das Einleiten von Niederschlagswasser in das Grundwasser nicht erforderlich, wenn das Niederschlagswasser ohne die Nutzung technischer Anlagen auf dem Grundstück versickert werden soll.

Grundwasserhaltung:

5.6.6

Macht sich im Rahmen der Baumaßnahmen eine Bauwasserhaltung erforderlich, so stellt das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten sowie das Absenken und Umleiten von Grundwasser durch Anlagen die hierfür bestimmt oder geeignet sind, eine Benutzung eines Gewässers dar, die einer wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf. Darunter fallen gemäß dem WHG auch auf eine Bauzeit beschränkte Benutzungen.

Ein Antragsformular ist auf der Homepage des Salzlandkreises zu finden.

5.6.7

Wird während der Baumaßnahme unbeabsichtigt Grundwasser erschlossen und nachträglich eine Wasserhaltung notwendig, ist dementsprechend unverzüglich ein Antrag zu stellen.

5.7 Kampfmittelrecht

5.7.1

Entsprechend der zur Verfügung stehenden Unterlagen und der Kampfmittelbelastungskarte (Stand 2022) ist für das o. g. Vorhaben keine Kampfmittelverdachtsfläche ausgewiesen.

Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass die bei der Polizeiinspektion Zentrale Dienste Sachsen-Anhalt (PIZD) vorliegenden Erkenntnisse zu Kampfmittelverdachtsflächen einer ständigen Aktualisierung unterliegen und die Beurteilung von Flächen dadurch bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

Die Auskunft des Kampfmittelbeseitigungsdienstes erhebt keinen Anspruch auf Detailtiefe bezüglich des Inhaltes, Umfanges und Komplexität einer historisch-genetischen Rekonstruktion gemäß baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung (BFR KMR).

Kampfmittel jeglicher Art können niemals ganz ausgeschlossen werden. Sollte es bei der Durchführung von Tiefbauarbeiten bzw. von erdeingreifenden Maßnahmen zu einem Kampfmittelfund kommen, so sind unverzüglich die Bauarbeiten einzustellen, ist die Baustelle vor dem Betreten unbefugter Personen zu sichern, die Baustelle in einem angemessenen Abstand zu verlassen, die nächste Polizeidienststelle, der Salzlandkreis oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu informieren.

5.7.2

Das Berühren von Kampfmitteln ist verboten.

5.8 Arbeitsschutzrecht

5.8.1

Für die Umsetzung des Bauvorhabens sind die im Punkt 5.2 des Anhangs der Arbeitsstättenverordnung genannten Maßnahmen zum Schutz der auf der Baustelle beschäftigten Arbeitnehmer zu beachten und anzuwenden (§ 3 ArbStättV i. V. m. Anhang Pkt. 5.2).

5.8.2

Für jede Baustelle, bei der die voraussichtliche Dauer der Arbeiten mehr als 30 Arbeitstage beträgt und auf der mehr als 20 Beschäftigte gleichzeitig tätig werden, oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage überschreitet, ist dem Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt, Fachbereich Arbeitsschutz (als zuständige Behörde) spätestens zwei Wochen vor Einrichtung der Baustelle eine Vorankündigung zu übermitteln (§ 2 Abs. 2 BaustellV).

5.8.3

Während der Planung der Ausführung des Bauvorhabens hat der Bauherr eine Unterlage mit den erforderlichen, bei möglichen späteren Arbeiten an der baulichen Anlage zu berücksichtigenden Angaben zur Sicherheit und Gesundheitsschutz zusammenzustellen (§ 3 BaustellV).

5.9 Straßenverkehrsrecht

5.9.1

Für ggf. notwendige Baustellenzufahrten / Änderung der Anbindungen der Wirtschaftswege an die B 180 ist durch den Sondernutzungsnehmer der Antrag auf Gestattung beim RB West der LSBB, FB 23, einzureichen.

5.9.2

Falls Leitungen die B 180 queren oder diese längs an ihr verlegt werden sollen, ist ebenfalls ein gesonderter Antrag bei der LSBB, RB West, einzureichen.

5.10 Luftverkehrsrecht

5.10.1

Werden die Auflagen der Oberen Luftfahrtbehörde nicht eingehalten, wird der Rückbau der WKA verfügt.

5.10.2

Etwaige nachträgliche Änderungen hinsichtlich des Standortes oder der Höhe der WKA im Rahmen des § 16b Abs. 7 BImSchG sind vom Bescheid abgedeckt. Änderungen sind dem Ref. 309 des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt schriftlich anzuzeigen.

5.11 Medienträger

5.11.1

Die Deutsche Telekom Technik GmbH weist darauf hin, dass im Plangebiet sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom GmbH befinden, die von Ihren Maßnahmen berührt werden könnten. Die Planunterlagen wurden Ihnen mit der Stellungnahme im Rahmen des Genehmigungsverfahrens übermittelt und sind nur für interne Zwecke zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben.

Die Deutsche Telekom GmbH weist darauf hin, dass die Deutsche Telekom GmbH nicht verpflichtet ist, das Sondergebiet an ihr öffentliches Telekommunikationsnetz anzuschließen. Gegebenenfalls ist dennoch die Anbindung an das Telekommunikationsnetz der Deutschen Telekom GmbH auf freiwilliger Basis und unter der Voraussetzung der Kostenerstattung durch den Vorhabenträger möglich. Hierzu ist jedoch eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung des Vorhabenträgers mit der Deutschen Telekom GmbH erforderlich.

5.11.2

Die GDMcom GmbH weist darauf hin, dass sofern im Zuge des o. g. Vorhabens Baumaßnahmen vorgesehen sind, durch den Bauausführenden rechtzeitig - also mindestens 6 Wochen vor Baubeginn - eine erneute Anfrage mit Angabe der Reg.-Nr. 01940/25 zu erfolgen hat. Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.

5.11.3

Vor Beginn jeglicher Bautätigkeit ist die aktuelle Auskunft über den Leitungsbestand (Schachtschein) per Online-Zugriff auf dem Internetportal der Mitteldeutschen Netzgesellschaft Strom mbH einzuholen: <https://www.mitnetz-strom.de/online-services/plan--schachtscheinauskunft>.

VI. Anhörung

Gemäß § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG ist der Antragstellerin Gelegenheit zu geben sich zum Entwurf des Genehmigungsbescheids nach §§ 16b und 19 BImSchG zu äußern. Mit dem Schreiben vom 21.11.2025 verzichtet die Antragstellerin Sabowind GmbH, Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg auf die Anhörung vor Erteilung des Bescheides nach BImSchG. Dazu verweist die Antragstellerin auf den § 28 Abs. 2 VwVfG. Es besteht die Notwendigkeit einer sofortigen Entscheidung, um weiteren wirtschaftlichen Schaden abzuwenden. Den Ausführungen der Antragstellerin kann gefolgt werden, sodass auf eine Anhörung verzichtet

wird.

VII. Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BlmSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) i. V. m. § 1 Abs. 1 der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA).

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Salzlandkreis, Karlsplatz 37, 06406 Bernburg (Saale) erhoben werden.

Hinweise:

Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern haben gemäß § 63 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG keine aufschiebende Wirkung. Der Widerspruch ist binnen eines Monats nach seiner Erhebung zu begründen.

Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs oder der Anfechtungsklage gegen eine Zulassung einer WKA an Land mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 Metern kann nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BlmSchG nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Zulassung gestellt und begründet werden.

Der Antrag ist gemäß § 48 Abs. 1 Nr. 3a VwGO beim Oberverwaltungsgericht (OVG), hier das OVG des Landes Sachsen-Anhalt, Breiter Weg 203 – 206, 39104 Magdeburg, zu stellen.

Im Auftrag

Olsen

Fachdienstleiterin

Anlagen:

- Anlage 1 Antragsunterlagen inkl. Nachreichungen und Ergänzungen
- Anlage 2 Rechts-/ Normquellenverzeichnis
- Anlage 3 Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
- Anlage 4 Formular Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
- Anlage 5 Formular Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)
- Anlage 6 Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)
- Anlage 7 Baustellenschild

IX. Anlagen

Anlage 1 – Antragsunterlagen

Kapitel	Formular	Bezeichnung der Unterlagen	Seitenanzahl
1	Antrag		
		Formular Inhaltsverzeichnis	1/6
	1.1	Antrag für eine Genehmigung oder eine Anzeige nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)	1/25
	1.2	Kurzbeschreibung	8/25
		Anhang: 1.0 Kurzbeschreibung.pdf	9/25
	1.3	Sonstiges	17/25
Anhang: Kostenschätzung_N163_rev1.pdf		18/25	
Kostenübernahmeerklärung_DFS.pdf		20/25	
Kostenübernahmeerklärung_UVPG.pdf		21/25	
SN-Chemnitz_HRB_21001+AD-20240702112636.pdf		22/25	
	SN-Chemnitz_HRB_23423+AD-20240702111950.pdf	24/25	
2	Lagepläne		
	2.1	Topographische Karte 1:25 000	1/12
		Anhang: 2.1 Top-Karte.pdf	2/12
	2.2	Grundkarte 1:5 000	3/12
		Anhang: 2.2 Lpl-Grundkarte.pdf	4/12
	2.3	Liegenschaftskarte	5/12
	2.3.1	Flurstücknachweis	6/12
	2.4	Werkslage- und Gebäudeplan	7/12
		Anhang: 2.4.1.Lpl WEA19_BI1.pdf	8/12
		2.4.2 Lpl WEA21+22_BI2.pdf	9/12
	2.4.3Lpl WEA23_BI3.pdf	10/12	
2.5	Auszug aus gültigem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan oder Satzung nach §§ 34, 35 BauGB	11/12	
	Anhang: 2.5 Raumordnung+Bauleotpl.pdf	12/12	
3	Anlage und Betrieb		
	3.1	Beschreibung der zum Betrieb erforderlichen technischen Einrichtungen und Nebeneinrichtungen sowie der vorgesehenen Verfahren	1/196
		Anhang: 3.1.1 _Technische Beschreibung_N163_6.X.pdf	4/196
		3.1.2_Uebersichtzeichnung_N163_6.X_TCS164.pdf	24/196
		3.1.3_Abmessungen-Gondel-und-Blätter_D4k.pdf	26/196
		3.1.4_Fundamente_N163_6X_TCS164.pdf	32/196
		3.1.5_Flucht-und-Rettungsplan_D4k_TCS_compressed.pdf	38/196
3.1.6_Fließbild.pdf	48/196		

	3.2	Angaben zu verwendeten und anfallenden Energien	49/196
	3.3	Gliederung der Anlage in Anlagenteile und Betriebseinheiten - Übersicht	50/196
	3.4	Betriebsgebäude, Maschinen, Apparate und Behälter	53/196
	3.5	Angaben zu gehandhabten Stoffen inklusive Abwasser und Abfall und deren Stoffströmen	58/196
	3.5.1	Sicherheitsdatenblätter der gehandhabten Stoffe Anhang:	60/196
		3.5.1.1_Antifrogen_N_DE_Dez22.pdf	61/196
		3.5.1.2_Klüberplex_BEM_41-132_Dez22.PDF	74/196
		3.5.1.3_Shell Tellus S4 VX 32 DE_Okt22.PDF	96/196
		3.5.1.4_Fuchs_RENOLIN_UNISYN_CLP_320_DE_Dez22.PDF	128/196
		3.5.1.5_Klüber_BEM_41-141_Juli2022.pdf	139/196
		3.5.1.6_Midel_7131_SDS_DE_Dez2022.pdf	159/196
		3.5.1.7_AVIA Avilub Gear 150_Mai22.PDF	167/196
		3.5.1.9_Fuchs_Gleitmo_585_K_Dez22.PDF	174/196
		3.5.1.10_Fuchs Ceplattyn-BL-white_Dez22.PDF	186/196
4		Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	
	4.5	Betriebszustand und Schallimmissionen	1/388
	4.7	Sonstige Emissionen Anhang:	2/388
		4.7.1.1._NO-ASL-0624_Aschersleben.pdf	3/388
		4.7.1.2_WP-Aschersleben_IO07-20_Stand 30.05.2024.pdf	104/388
		4.7.1.3_F008_277_A12_DE_R09_Schallemissionen-Leistungskurven-Schubbeiwerte_N163 6.X.pdf	105/388
		4.7.1.4_F008_277_A19_IN_R09_Oktav-Schalleleistungspegel_N163 6.X.pdf	219/388
		4.7.1.5_WICO 108015599.pdf	224/388
		4.7.1.6_Measurement_Report_D-2.5-VM.SM.17-D-A_[MM82_RE40_Sound_IEC_2050kW].pdf	225/388
		4.7.1.7_VM.SM.04-A-A-Zusammenfassung-3-Messungen-MD77.pdf	229/388
		4.7.1.8_GLGH-4286 17 14484 293-A-0009-A_sign_DE.pdf	230/388
		4.7.1.9_Vermessung_Schalleleistungspegel_VENSYS136_3,5MW_LM66.9P_Rev.B.pdf	246/388
		4.7.2.1_Emission_Immission.pdf	260/388
		4.7.2.2_VB 4xN163 7.0 NH 164 m (astron. max. mgl)_REPO.pdf	266/388
		4.7.2.3_ZB 4 xN163 7.0 NH 164 m (astron. max. mgl)_REPO.pdf	305/388
		4.7.2.4_GB 4xN163 7.0 NH 164 m (astron. max. mgl)_REPO.pdf	331/388
		4.7.2.5_Schattenwurfmodul.pdf	380/388
		4.7.3_Top-Karte-IP.pdf	388/388
5		Messung von Emissionen und Immissionen sowie Emissionsminderung	
	5.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Schutz vor und zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, insbesondere zur Verminderung der Emissionen sowie zur Messung von Emissionen und Immissionen	1/1
6		Anlagensicherheit	
	6.1	Anwendbarkeit der Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	1/1

7	Arbeitsschutz		
	7.1	Vorgesehene Maßnahmen zum Arbeitsschutz Anhang: 7.1.1_Arbeitsschutz-und-Sicherheit_WEA.pdf 7.1.2_Sicherheitshandbuch_D4k.pdf 7.1.3_Technische-Beschreibung-Befahranlage.pdf	1/108 3/108 15/108 95/108
	7.2	Verwendung und Lagerung von Gefahrstoffen	107/108
8	Betriebseinstellung		
	8.1	Vorgesehene Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG) Anhang: 8.0_rückbauverpflichtung.pdf 8.1_Massnahmen_Betriebseinstellung_N163 6.X.pdf 8.2_Rückbaukonzept_V47.pdf	1/25 4/25 12/25 20/25
	8.2	Sonstiges	24/25
9	Abfälle		
	9.1	Vorgesehene Maßnahmen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen	1/17
	9.6	Sonstiges Anhang: 9.1_Abfallbeseitigung.pdf 9.2_Abfaelle-bei-Anlagenbetrieb-D4k.pdf	3/17 4/17 12/17
10	Abwasser		
	10.1	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1/2
	10.12	Niederschlagsentwässerung	2/2
11	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen		
	11.1	Beschreibung wassergefährdender Stoffe/Gemische, mit denen umgegangen wird	1/58
	11.5	Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe/Gemische (HBV Anlagen)	2/58
	11.8	Sonstiges Anhang: 11.8.1_Einsatz_von_Flüssigkeiten_und_Maßnahmen_D4k.pdf 11.8.2_Merkblatt_WEA_AwSV_Rev1.0_D4k_N163.pdf 11.8.3_Ausnahmeantrag_§16_AwSV.pdf 11.8.4_BA_Betriebsstörungen_außenliegender_Kühler.pdf 11.8.5_BA_Umschlag_wassergefährdender_Stoffe.pdf 11.8.6_Getriebeölwechsel-WEA.pdf	16/58 18/58 28/58 46/58 47/58 49/58 51/58
12	Bauvorlagen und Unterlagen zum Brandschutz		
	12.6	Brandschutz Anhang: 12.6.0_Brandschutznachweis_örtliche Anpassung.pdf 12.6.1_Brandschutzkonzept.pdf.pdf 12.6.2_Grundlagen Brandschutz.pdf 12.6.3_Brandmeldesystem.pdf 12.6.4_Feuerlöschsystem.pdf	1/80 2/80 11/80 25/80 35/80 45/80
	12.7	Sonstige Anhang:	53/80

		Antrag Bauantrag.pdf	54/80
		Antrag Baubeschreibung.pdf	57/80
		Erklärung TWPL.pdf	62/80
		Antrag Erkl Twpl.pdf	63/80
		12.1 Lika WEA19_BI1.pdf	65/80
		12.1 Lika WEA21+22_BI2.pdf	66/80
		12.1 Lika WEA23_BI3.pdf	67/80
		WEA19_ALP.pdf	68/80
		WEA21_ALP.pdf	70/80
		WEA22_ALP.pdf	72/80
		WEA23_ALP.pdf	74/80
		12.7.5_Uebersichtszeichnung_N163_6.X_TCS164.pdf	76/80
		05_Herstell- & Rohbaukosten_N163_6.X_TCS164_DIN 276.pdf	78/80
		12.7.8_bauvorlageberechtigung.pdf	80/80
13	Natur, Landschaft und Bodenschutz		
	13.1	Angaben zum Betriebsgrundstück und zur Wasserversorgung sowie zu Natur, Landschaft und Bodenschutz	1/531
	13.2	Vorprüfung nach § 34 BNatSchG - Allgemeine Angaben	4/531
	13.5	Sonstiges	5/531
		Anhang:	
		13.5.1.1_240710_LBP_WP_Aschersleben_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	6/531
		13.5.1.2_Bestands-und Konflikt- und Maßnahmenplan LBP_WEA 19, WEA21-WEA23.pdf	79/531
		13.5.1 .3_Maßnahmenplanung_E1_WEA19, WEA21-WEA23.pdf	80/531
		13.5.1 .4_Maßnahmenplanung_E2_WEA19, WEA21-WEA23.pdf	81/531
		13.5.2.0_240710_saP_WP_Aschersleben_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	82/531
		13.5.2.1_240617_WP_Aschersleben_Übersichtkarte saP_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	225/531
		13.5.2.2_190619_Aschersleben_Vogelzug Endbericht.pdf	226/531
		13.5.2.3_230317_Aschersleben_STN Datenaktualität Rev1.pdf	262/531
		13.5.2.4_220117_Aschersleben_Avi Endbericht LASIUS Rev2-min. pdf	266/531
		13.5.2.5_220428_Aschersleben_Fm Endbericht habitart_Rev1.pdf	442/531
		13.5.2.6_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_1_Bioakustik.pdf	520/531
		13.5.2.7_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_2_Quartierpotenzial.pdf	521/531
		13.5.2.8_Fledermausmodul.pdf	522/531
14	Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)		
	14.1	Klärung des UVP-Erfordernisses	1/54
	14.3	Angaben zur Ermittlung und Beurteilung der UVP-Pflicht für Anlagen nach dem BImSchG	2/54
	14.3b	Vorprüfung des Einzelfalls ("A"- und "S"-Fall) gemäß Anlage 3 UVPG	4/54
	14.4	Sonstiges	11/54
		Anhang:	
		14.1_240710_UVP-VP_WP_Aschersleben_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	12/54

		14.2_Umwelteinwirkungen_WEA.pdf	45/54
16	Anlagespezifische Antragsunterlagen		
	16.1.1	Standorte der Anlagen	1/511
	16.1.2	Raumordnung/Zielabweichung/Regionalplanung	2/511
	16.1.3	Sicherheitstechnische Einrichtungen und Vorkehrungen	3/511
		Anhang:	
		16.1.3.1_Blitzschutz-und-EMV_D4k.pdf	5/511
		16.1.3.2_Erdungsanlage_WEA.pdf	15/5112
		16.1.3.3_Eiserkennung_WEA.pdf	5/511
	16.1.3	16.1.3.4_TB_Rotorblatt_Eisdetektion_IDD Blade.pdf	33/511
		16.1.3.5_Rev.1 Zusammenfassung Nordex Wölfel Elserkennung.pdf	39/511
	16.1.4	Standortsicherheit	44/511
		Anhang:	
		16.1.4.1_örtl_Anpassung_TP.pdf	45/511
		16.1.4.2_Technische Beschreibung_N163_6.X.pdf	53/511
		16.1.4.3_Aschersleben_topo.pdf	73/511
16.1.4.4_Aschersleben_Lageplan.pdf		74/511	
16.1.4.5_Uebersichtszeichnung_NI 63_6.X_TCSI 64.pdf		75/511	
16.1.4.6_TP-Bescheid_N163_6.X_TCS164B-03_N23_Nov23.pdf		77/511	
16.1.4.7_Fundamente_N163_6X_TCS164.pdf		85/511	
16.1.4.8_Aschersleben_BGG_kompl.pdf		91/511	
16.1.4.9_Gutachtliche Stellungnahme TB Aschersleben Rev 0 Sabowind GmbH.pdf	185/511		
16.1.4.10_Standortsicherheitsbewertung_Aschersleben.pdf	220/511		
16.1.5	Anlagenwartung	222/511	
16.1.6	Zuwegung, Kabelverbindung, Kranstellfläche	223/511	
	Anhang :		
	16.1.6.1_Transport_Zuwegung_D4k_6.X.pdf	225/511	
16.1.6	16.1.6.2_Lpl-Erschl.pdf	267/511	
	16.1.7	Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen	268/511
16.1.7	Anhang:		
	16.1.7.1_Kennzeichnungen_allgemein_D4k.pdf	269/511	
	16.1.7.2_Kennzeichnungen DE.pdf	283/511	
	16.1.7.3_WuF_LM_Technische Beschreibung_1.2.pdf	293/511	
	16.1.7.4_Zerifikat_BMP_WuF_LightManager.pdf	309/511	
16.1.7.5_Zertifikat QMS 9001_WuF.pdf	314/511		
16.1.8	Abstände / Erschließung (pro Anlage aus 16.1.1 ein Formblatt 16.1.8)	315/511	
	Anhang:		
	19_21_22_23_WR_130_51_GB_762_Stadt.pdf	323/511	
	19_21_22_23_WR_188_87_AF_118_87_GB_9700_Stadt.pdf	328/511	
	19_21_22_23_WR_88_48_65_66_39_AF_65_88_102_GB_1787_Stadt.pdf	333/511	
	19_23_AF_51_2_189_87_35_1_NV_Winkler.pdf	344/511	
	19_23_AF_91_1_WR_89_2_GB_2709_SW GmbH.pdf	348/511	
	19_23_AF_91_1_WR_89_2_NVS_Jänicke.pdf	357/511	
	19_AF_117_86_AFV_Zehentmair.pdf	361/511	

	19_AF_117_86_GB_9208_Zehentmair.pdf	364/511
	19_AF_186_86_GB_9388_Stadt.pdf	368/511
	19_AF_189_87_GB_9167_Winkler.pdf	376/511
	19_AF_51_2_GB_786_Winkler.pdf	385/511
	19_AF_89_1_GB_9567_Arndt.pdf	392/511
	19_AF_89_1_NV_Arndt.pdf	404/511
	21_AF_44_GB_9682_Hermsdorf.pdf	407/511
	21_AF_44_NV_Hermsdorf.pdf	414/511
	21_AF_46_GB_1609_Hahn.pdf	417/511
	21_AF_46_NV_Hahn.pdf	424/511
	22_AF_2_GB_267_Ziegler.pdf	425/511
	22_AF_2_Ziegler_A.pdf	434/511
	22_WR_AF_134_62_GB_EG_Worms.pdf	438/511
	22_WR_AF_134_62_NV_EG_Worms.pdf	447/511
	22_WR_AF_1_GB_964_Stadt.pdf	448/511
	22_WR_AF_61_2_62_1_129_61_163_60_GB_Hänsngen.pdf	455/511
	22_WR_AF_61_2_62_1_129_61_163_60_NV_Hänsngen.pdf	464/511
	23_AFV_37_Zehentmaier.pdf	468/511
	23_AF_192_AFV_Stadtwerke.pdf	471/511
	23_AF_192_GB_8578_Stadtwerke.pdf	474/511
	23_AF_193_GB_9727_Ramdor.pdf	481/511
	23_AF_193_NV_Ramdohr.pdf	485/511
	23_AF_35_1_GB_8705_Winkler.pdf	488/511
	23_AF_37_GB_10288_Zehentmair.pdf	495/511
	23_WR_AF_38_GB_11014_Knoche.pdf	502/511
	23_WR_AF_38_NV_Knoche.pdf	509/511
16.1.9	Daten der beantragten Anlage / Daten der Anlagen im Windpark	510/511
16.1.10	Oktav-Schalleistungspegel (SLP) der beantragten Anlage / der Anlagen im Windpark	511/511
Gesamtseitenzahl		2015

Nachreichungen und Ergänzungen

Datum	Inhalt	Seitenanzahl
26.06.2025	Inhaltsverzeichnis, Stand 24.06.2025	6
	Formular 1.1 – Antrag	1
	Austausch S.10/25 Kurzfassung	1
	Kostenübernahmeerklärung Deutsche Flugsicherung GmbH	1
	Formular 16.1.1 – Standorte der Anlagen	1
	Formular 16.1.8 – Abstände/ Erschließung	1
	Rückbauverpflichtung für WEA 21	1
	Formular 2.1 – Topographische Karte 1:25 000	2
	Formular 2.2 – Grundkarte 1:5 000	2
	Antrag auf Baugenehmigung	1
	Baubeschreibung	1
	Erklärung zum Kriterienkatalog	1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster WEA 21	1

	Auszug aus dem Liegenschaftskataster WEA 22	1
	Nutzungsvertrag mit Grundstückseigentümer	5
	Grundstücksnutzungsvertrag	4
	Karte – Auszug aus Top-Karte mit IO Schatten und IO Schall	1
08.09.2025	unter Nr. 1.3 Sonstige	1
	Anhang	
	Zustimmungerklärung_EAB.pdf	
	4.7.4_Nachforderung_UIB.pdf	52
	Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft	1
	Anhang	
	10.1.1_WHG_19.pdf	3
	10.1.2_WHG_21.pdf	3
	10.1.3_WHG_22.pdf	3
	10.1.4_WHG_23.pdf	3
	Unter Nr. 12.7 Sonstige	
	Anhang	
	BlmSchG_Aschersleben_250717-12.1 Lika WEA19_BI1_01.pdf	1
	BlmSchG_Aschersleben_250717-12.1 Lika WEA21_BI2_02.pdf	1
	BlmSchG_Aschersleben_250717-12.1 Lika WEA22_BI3_03.pdf	1
	BlmSchG_Aschersleben_250717-12.1 Lika WEA23_BI4_04.pdf	1
	NF_Aschersleben_NV_Hermsdorf_Flurstück44_neu.pdf	5
	NF_Aschersleben_NV_Landes-Helbig_Flurstück45_neu.pdf	4
	NF_FD Bauordnung.pdf	1
	13.5.1_NF_UNB_Repoering.pdf	2
	13.5.2_Überarbeitung_WP_Aschersleben_LBP_Repowering_NF_UNB.pdf	90
	13.5.3_Bestands-, Konflikt- und Maßnahmenplan LBP_WEA 19, WEA 21-WEA23.pdf	1
	13.5.4_angepasste_Maßnahmenplanung_E1_NF_UNB.pdf	1
	13.5.5_Maßnahmenplanung_E2_WEA19, WEA21-WEA23.pdf	1
	13.5.6_240710_saP_WP_Aschersleben_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	143
	13.5.7_240617_WP_Aschersleben_Übersichtskarte saP_WEA19,WEA21-WEA23.pdf	1
	13.5.8_190619_Aschersleben_Vogelzug Endbericht.pdf	37
	13.5.9_230317_Aschersleben_STN Datenaktualität Rev1.pdf	4
	13.5.10_220117_Aschersleben_Avi Endbericht LASIUS Rev2-min.pdf	174
	13.5.11_220428_Aschersleben_Fm Endbericht habitart_Rev1.pdf	78
	13.5.12_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_1_Bioakustik.pdf	1
	13.5.13_WEA_Aschersleben_FSU_FM_PA_2_Quartierpotenzial.pdf	1
	13.5.14_Fledermausmodul.pdf	10
	13.5.15_Duldungerklärung STO Mehringen.pdf	1
	13.5.16_Duldungerklärung Feldhamstermaßnahmen Hecklingen.pdf	2
	13.5.17_Erweiterung Ökokonto Fläche 03 Harslebener Berge.pdf	5
	13.5.18_Auszüge_BauGB.pdf	5
	13.5.19_Baugenehmigungen.pdf	19
25.09.2025	Bodenschutzkonzept vom 17.09.2025	32
16.12.2025	Inhaltsverzeichnis, Stand 04.12.2025	6
	Antrag - Formular 1.1	7
	Kurzbeschreibung - Formular1.2	9

Formular 1.3 Sonstiges	1
Anhang	
Kostenschätzung_N163_rev1.pdf	2
Kostenübernahmeerklärung_DFS.pdf	1
Kostenübernahmeerklärung_UVPG.pdf	1
SN-Chemnitz_HRB_21001+AD-20240702112636.pdf	2
SN-Chemnitz_HRB_23423+AD-20240702111950.pdf	2
Zustimmungserklärung_EAB.pdf	1
Topographische Karte 1:25 000 - Formular 2.1	2
Grundkarte 1:5 000 – Formular 2.2	2
Formular 2.3	1
Formular 2.3.1	1
Werks- und Gebäudepläne - Formular 2.4	1
Anhang	
2.4.1 Lpl WEA 19_BI1.pdf	1
2.4.2 Lpl WEA 21+22_BI2.pdf	1
2.4.3 Lpl WEA 23_BI3.pdf	1
Formular 2.5	1
Anhang	
2.5 Raumordng+Bauleitpl.pdf	1
4. Emissionen und Immissionen im Einwirkungsbereich der Anlage	5
Anhang	1
Tab. Zusammenfassung Ergebnisse Zusatzbelastung, Vorbelastung, Vorbelastung Vestas V47	1
Schallimmissionsprognose Zusatzbelastung N163 Nachtwerte (Deltabetrachtung ohne Sicherheitsaufschläge)	12
Schallimmissionsprognose Vorbelastung V47 (Deltabetrachtung ohne Sicherheitsaufschläge)	9
Schallimmissionsprognose mit Prognosequalität für IP08	5
Schallimmissionsprognose Vorbelastung	8
Schallimmissionsprognose Gesamtbelastung	12
8.0 Rückbauverpflichtung.pdf (im Original mit Unterschrift)	8
Allgemeine Angaben zur Abwasserwirtschaft – Formular 10.1	1
Anhang	
10.1.1_WHG_19.pdf	3
10.1.2_WHG_21.pdf	3
10.1.3_WHG_22.pdf	3
10.1.4_WHG_23.pdf	3
Kapitel 12.7 Ausführungen Kranstellflächen – Nachforderung FD 43	1
Antrag auf Baugenehmigung	3
Baubeschreibung	5
Erklärung zum Kriterienkatalog	2
Lageplan mit Fundament und Kranstellfläche WEA 19, 21 - 23	4
13.5.2.1_Aschersleben Repo_LBP NT1.pdf Revision 2025	80
13.5.2.2_Anlage 1_35_20250205-Kampwiesen_2.pdf	1
13.5.15_Duldungserklärung STO Mehringen.pdf	1
13.5.16_Duldungserklärung Feldhamstermaßnahmen Hecklingen.pdf	2
13.5.17.1_Verfügbarkeitsnachweis_A&E.pdf	2
13.5.17.2_Verfügbarkeitsnachweis_Steinkuhlen.pdf	1

Schreiben LK Harz – Entscheidung über die Aufnahme als Ökokontomaßnahme v. 30.09.2024	5
Auszug Bundesgesetzblatt Jahrgang 1997 Teil I Nr. 61 S. 2157 – 2159, 2433 – 2434	5
Schreiben LK MSH, Änderungsgenehmigung zur Baugenehmigung Nr. 00298/97/BA/2 von 08.01.1999 4 WKA Gem. Quenstedt	5
Schreiben LK MSH, Baugenehmigung Nr. 00298/97/BA/2 von 13.05.1998 4 WKA Gem. Quenstedt	5/6
Schreiben LK ASL-STF, Baugenehmigung vom 01.07.1999 2 WKA Gem. Aschersleben (Az.: 634001/01380-98-03)	2
Schreiben LK ASL-STF, Baugenehmigung vom 29.10.1999 1 WKA Gem. Aschersleben (Az.: 634001/00092-99-03)	4
Schreiben LK ASL-STF, Baugenehmigung vom 27.12.1999 1 WKA Gem. Aschersleben (Az.: 634001/00092/1-199-1)	3
Bodenschutzkonzept vom 17.09.2025	32
Formular 16.1.1 – Standorte der Anlagen	1
LBP 1. Nachtrag vom 28.11.2025	24

Anlage 2 – Rechts-/ Normquellenverzeichnis

4. BImSchV - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. November 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 355).

9. BImSchV - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

12. BImSchV - Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung) vom 15. März 2017 (BGBl. I S. 483), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Abfallentsorgungssatzung des Salzlandkreises vom 17. Dezember 2007 in der derzeit gültigen Fassung.

AbfG LSA - Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 1. Februar 2010, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Dezember 2015 (GVBL. LSA S. 610).

AllGO LSA - Allgemeine Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 10. Oktober 2012 (GVBl. LSA S. 336), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 1. Oktober 2025 (GVBl. LSA S. 748, 763).

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz) vom 7. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 32 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

ArbStättV - Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 27. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109).

ASR A1.3 - Technische Regeln für Arbeitsstätten - Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung - Ausgabe Februar 2013 (GMBI 1612013, S. 334).

AwSV - Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), zuletzt geändert durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328).

AVV Luftfahrthindernisse - Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen vom 24. April 2020, zuletzt geändert am 15. Dezember 2023.

BauGB - Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 257).

BauO LSA - Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt, letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 65 und 87 geändert sowie § 64 neu gefasst, §§ 64a bis 64e neu eingefügt und Anlage angefügt durch Gesetz vom 13. Juni 2024 (GVBl. LSA S. 150).

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Dezember 2022 (BGBl. 2023 I Nr. 1).

BauVorIVO - Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung) vom 8. Juni 2006 (GVBl. LSA S. 351), zuletzt geändert durch Verordnung vom

13. September 2021 (GVBl. LSA S. 489).

BFR KMR - baufachlicher Richtlinien Kampfmittelräumung, 2018.

BBodSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306).

BBodSchV - Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598, 2716).

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) vom 3. Februar 2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146).

BImSchG - Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348).

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323).

BodSchAG LSA - Ausführungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt zum Bundes-Bodenschutzgesetz (Bodenschutz-Ausführungsgesetz Sachsen-Anhalt) vom 2. April 2002 (GVBl. LSA S. 214), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 05. Dezember 2019 (GVBl. LSA S. 946).

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI): Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (WKA). Überarbeiteter Entwurf vom 17. März 2016 mit Änderungen PhysE vom 23. Juni 2016, Stand 30. Juni 2016.

DIN SPEC 4866, ICS 27.180;91.200 vom Oktober 2020.

DSchG LSA - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368), zuletzt geändert durch Artikel 2 des dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769).

DWA Arbeitsblatt A786 Technische Regel wassergefährdender Stoffe – Ausführung von Dichtflächen.

EEG 2023 - Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz) vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 52).

ErsatzbaustoffV - Ersatzbaustoffverordnung vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186).

FFH-Richtlinie - Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

FStrG - Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409).

FGW - Richtlinie - Technische Richtlinie für Windenergieanlagen / Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte“, Revision 19, Stand: 01. März 2021.

GewAbfV - Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen - Gewerbeabfallverordnung vom 18. April 2017

(BGBl. I S. 896), zuletzt geändert durch Artikel 9 Absatz 3 des Gesetzes vom 30. September 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 233).

Immi-ZustVO LSA - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 8. Oktober 2015 (GVBl. LSA 2015, S.518), zuletzt geändert am 18. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 430, 431).

IPU (2024): Repowering des Windparks Aschersleben / Quenstedt in der Gemarkung Westdorf und Aschersleben – Landschaftspflegerischer Begleitplan.

KrWG - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch Art. 5 G zur Anpassung von Gesetzen und Verordnungen an die neue Behördenbezeichnung des Bundesamtes für Güterverkehr vom 2. März 2023 (BGBl. I Nr. 56).

LABO - Leitfaden der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz vom 15. Juli 2021.

LASIUS (2021): Avifaunistisches Gutachten für die Errichtung von 6 WEA im Bestandswindpark bei Aschersleben 2021.

LEntwG LSA - Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23).

LEP-ST 2010 - Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16. Februar 2011 (GVBl. LSA S. 160).

Leitfaden zu bundesweit einheitlichen Anforderungen des Bodenschutzes beim Rückbau von Windenergieanlagen vom 03. März 2021.

LuftVG - Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327).

Maschinenrichtlinie 2006/42/EG vom 17. Mai 2006.

Merkblatt DWA-A 102-2 - Grundsätze zur Bewirtschaftung und Behandlung von Regenwetterabflüssen zur Einleitung in Oberflächengewässer - Teil 2: Emissionsbezogene Bewertungen und Regelungen - Dezember 2020.

REP Harz - wirksame Regelungen zur Windenergienutzung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz 2009.

REP MD - Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg vom 19. Februar 2025 (Amtsblatt LVwA Nr. 07/2025, wirksam seit dem 15. Juli 2025).

RdErl. des MLU, MI, MW und MBV vom 27. Juli 2005 (MBI. Nr.34/2005 S.498).

ROG - Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

ROGÄndG - Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes und anderer Vorschriften vom 22. März 2023 (BGBl. I Nr. 88).

STP Energie - Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“.

STP ZO Magdeburg - Sachlicher Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur – Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge /

Großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Magdeburg“ wirksam vom 16. April 2024.

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01. Juni 2017 (BANz AT 08. Juni 2017 B5).

TAnIVO - Verordnung über technische Anlagen und Einrichtungen nach Bauordnungsrecht (Technische Anlagenverordnung) vom 29. Mai 2006 (GVBl. LSA S. 337), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. November 2014 (GVBl. LSA S. 475).

UVPG - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282).

VermGeoG LSA - Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt in der Fassung vom 15. September 2004 (GVBl. LSA S. 716), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372).

VwKostG LSA - Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), letzte berücksichtigte Änderung: § 3a neu eingefügt durch Gesetz vom 15. Dezember 2022 (GVBl. LSA S. 384).

VwVfG - Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236).

VwVfG LSA - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50).

WindBG - Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

WKA - Schattenwurf-Hinweise des LAI - Hinweisen zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen – Aktualisierung 2019 (Stand: 23.01.2020).

WHG - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).

Anlage 3 – Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen

Landesverwaltungsamt
Referat 309
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Veröffentlichung von Luftfahrthindernissen
(endgültige Veröffentlichungsdaten für jedes einzelne Bauwerk)

Az. Referat 309: 309.2.11.30314-12/2025

1. DFS-Bearbeitungsnummer: **OZ/AF-ST 1820 b-19** (-21, -22 und -23 am Ende)
2. Name des Standortes: (Ort; Gemarkung, Straße oder Flur):
3. Art des Hindernisses:
4. Geographische Standortkoordinaten [Grad, Minute, Sekunde - Nord u. Ost mit Angabe des Bezugsellipsoiden (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen, keine Gauß-Krüger (Rechts-, Hochwerte)):
5. Höhenangaben zum Luftfahrthindernis
 - Höhe (Standort) über NN in m:
 - Höhe über Grund in m:
(Gesamthöhe des Bauwerks)
6. Art der Tages- und Nachtkennzeichnung (Beschreibung)*:
7. Baubeginn:
8. Fertigstellung:
9. Adresse des Betreibers:
10. Ansprechpartner mit Tel.-Nr. der Stelle, die einen Ausfall der Nachtkennzeichnung meldet bzw. für die Instandsetzung verantwortlich ist:

* Die Ausführungen zu Pkt. 6 sind technisch zu erläutern.

Anlage 4 – Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)

An die untere Bauaufsichtsbehörde Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde II/43/2025-00521-KLAE Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde
--	--

Mitteilung über Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA)
(muss der Bauaufsichtsbehörde 1 Woche vor Baubeginn vorliegen)

1. Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft

Name, Vorname
Sabowind GmbH

Telefon (mit Vorwahl) 03731 2608-0	Fax (mit Vorwahl) 03731 2608-26	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
---------------------------------------	------------------------------------	------------------------------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen

Der / Die Bauherr(in) / Bauherrengemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks ja nein

Vertreter(in) der Bauherrengemeinschaft: Name, Vorname
Bojack, Mandy

Telefon (mit Vorwahl) 0373126080	Fax (mit Vorwahl) 03731260826	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
-------------------------------------	----------------------------------	------------------------------------

Straße, Hausnummer, PLZ, Ort
Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben
BlmSchG: Rückbau von vier Altanlagen (WEA 1 - 4) im Windpark Arnstedter Warte;
Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23)

3. Baugrundstück

Gemeinde Aschersleben, Stadt	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Aschersleben, Stadt	Gemarkung Aschersleben
Flur 15	Flurstück 44, 45, 61/1, 82/2, 195

4. Baubeginn

Mit den Bauarbeiten wird begonnen am (Datum):

5. Bauleitung (Hinweis: Nur natürliche Person, keine Firma)

Der amtlich eingeführte Vordruck „Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin“ liegt der Bauaufsichtsbehörde bereits vor, liegt bei.

Der Bauleiter/die Bauleiterin / der Fachbauleiter/die Fachbauleiterin wird hiermit benannt:

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort	Telefon / Fax
----------	---------------

E-Mail

beschäftigt bei

6. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

1. Der Baubeginn (§ 71 Abs. 8 BauO LSA) ist vor Aufnahme genehmigungsbedürftiger Vorhaben auch bei Vorhaben im Genehmigungsverfahren, und bei der Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten mitzuteilen.
2. Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (§ 81 Abs.2 Satz 4 BauO LSA).
3. **Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.**

7. Unterschriften

Mir ist bekannt, dass ein Abweichen von den genehmigten Bauvorlagen ein Ordnungswidrigkeitsverfahren nach sich zieht. Für Änderungen ist vor der Ausführung eine schriftliche Baugenehmigung einzuholen. Soweit vorgeschrieben, wird das "Bauschild" vor Baubeginn vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar an der Baustelle angebracht.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 5 – Mitteilung über Nutzungsaufnahme (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

An die untere Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	II/43/2025-00521-KLAE
	Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Anzeige über die beabsichtigte Aufnahme der Nutzung (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA)

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname Sabowind GmbH		
Telefon (mit Vorwahl) 03731 2608-0	Fax (mit Vorwahl) 03731 2608-26	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen		
Der / Die Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft ist Eigentümer(in) Erbbauberechtigte(r) des Baugrundstücks		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Vertreter(in) der Bauherrngemeinschaft: Name, Vorname Bojack, Mandy		
Telefon (mit Vorwahl) 0373126080	Fax (mit Vorwahl) 03731260826	E-Mail-Adresse info@sabowind.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhaben

Angaben zum Bauvorhaben BImSchG: Rückbau von vier Altanlagen (WEA 1 - 4) im Windpark Arnstedter Warte; Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23)

3. Baugrundstück

Gemeinde Aschersleben, Stadt	Gemeindeteil
Straße, Haus-Nr. Aschersleben, Stadt	Gemarkung Aschersleben
Flur 15	Flurstück 44, 45, 61/1, 82/2, 195

4. Nutzungsaufnahme

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am	<input type="text"/>
-------------------------------------	----------------------

5. Hinweise für den Bauherrn / die Bauherrin

Der/Die Bauherr(in) hat mindestens zwei Wochen vorher die beabsichtigte Aufnahme zur Nutzung einer nicht verfahrensfreien baulichen Anlage der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Eine bauliche Anlage darf erst genutzt werden, wenn sie selbst, Zufahrtswege, Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen in dem erforderlichen Umfang sicher nutzbar sind, nicht jedoch vor dem im Satz 1 bezeichneten Zeitpunkt.

Feuerstätten dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn der/die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger(in) die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Abgasanlagen bescheinigt hat; Verbrennungsmotoren und Blockheizkraftwerke dürfen erst dann in Betrieb genommen werden, wenn er oder sie die Tauglichkeit und sichere Nutzbarkeit der Leitungen zur Abführung von Verbrennungsgasen bescheinigt hat (vgl. § 81 BauO LSA).

Auf die Nachweispflicht gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (EEWärmeG-DVO) vom 1. Februar 2013 (GVBl. LSA S. 54) wird hingewiesen.

Die Bestätigungen nach § 80 Abs. 2 BauO LSA sind beigelegt.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

Anlage 6 – Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)

An	Aktenzeichen der Genehmigungsbehörde
Salzlandkreis 43 FD Bauordnung 06400 Bernburg (Saale)	II/43/2025-00521-KLAE
	Eingangsstempel der Genehmigungsbehörde

Benennung eines/einer Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin (§§ 52 / 55 BauO LSA)

I. Bauleiterbestellung

1. Bauherr(in) / Bauherrngemeinschaft

Name, Vorname		
Sabowind GmbH		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
03731 2608-0	03731 2608-26	info@sabowind.de
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		
Frauensteiner Straße 118, 09599 Freiberg/Sachsen		

2. Genaue Bezeichnung des Vorhabens

Angaben zum Bauvorhaben
BImSchG: Rückbau von vier Altanlagen (WEA 1 - 4) im Windpark Arnstedter Warte; Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23)

3. Baugrundstück

Gemeinde	Gemeindeteil
Aschersleben, Stadt	
Straße, Haus-Nr.	Gemarkung
Aschersleben, Stadt	Aschersleben
Flur	Flurstück
15	44, 45, 61/1, 82/2, 195

4. Bestellung:

Ich/Wir bestelle(n) <input type="checkbox"/> für das gesamte Vorhaben <input type="checkbox"/> für folgende Aufgaben:

als

<input type="checkbox"/> Bauleiter(in) <input type="checkbox"/> Fachbauleiter(in)		
Name, Beruf		
Telefon (mit Vorwahl)	Fax (mit Vorwahl)	E-Mail-Adresse
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort		

Einen etwaigen Wechsel in der Person des Bauleiters/Bauleiterin / Fachbauleiters/Fachbauleiterin werde ich rechtzeitig mitteilen.

Ort, Datum, Unterschrift Bauherr(in)

--

II. Bauleitererklärung:

Ich bin wie oben angegeben bestellt zum/r Bauleiter(in) Fachbauleiter(in)

Ort, Datum, Unterschrift Fach-/ Bauleiter(in)

--

Anlage 7 – Baustellenschild

<h1>Baustellenschild</h1> <p>nach § 11 Abs. 3 BauO LSA</p>					
Bauvorhaben					
BlmSchG: Rückbau von vier Altanlagen (WEA 1 - 4) im Windpark Amstedter Warte; Errichtung und Betrieb von vier Windernergieanlagen Nordex N163/6.X, 7,0 MW, NH 164 m (WEA 19, 21, 22 und 23) <small>(Beschreibung des Vorhabens)</small>				II/43/2025-00521-KLAE <small>(Aktenzeichen der Baugenehmigung)</small>	
Bauort					
Aschersleben, Stadt <small>(Ort)</small>		Aschersleben, Stadt <small>(Straße und Hausnummer)</small>			
Aschersleben, Flur 15, Flurstücke 44, 45, 61/1, 82/2, 195 <small>(Gemarkung, Flur, Flurstück(e))</small>					
Entwurfsverfasser					
Sabowind GmbH <small>(Name)</small>	09599 <small>(PLZ)</small>	Freiberg/Sachsen <small>(Ort)</small>	Frauensteiner Straße <small>(Straße)</small>	118 <small>(Hausnummer)</small>	03731 2608-25 <small>(Telefonnummer)</small>
Bauleiter					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Rohbauunternehmen					
<small>(Name)</small>	<small>(PLZ)</small>	<small>(Ort)</small>	<small>(Straße)</small>	<small>(Hausnummer)</small>	<small>(Telefonnummer)</small>
Hinweis					
<small>Gemäß Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt ist bei der Ausführung nicht verfahrensfreier Bauvorhaben an der Baustelle ein Schild, das die Bezeichnung des Bauvorhabens und die Namen und Anschriften des Entwurfsverfassers, des Bauleiters und der am Rohbau beteiligten Unternehmer enthalten muss, dauerhaft und vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar anzubringen. Die Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann als Ordnungswidrigkeit geahndet und mit einer Geldbuße belegt werden.</small>					